

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 14. Dezember 2022

2022/304 0.04.05.03 Postulat

Postulat "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten", Antrag Nicht-Entgegennahme, (Parlamentsgeschäft 22.03.05),

Beschluss Stadtrat

1. Die Erklärung zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
 - Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat die Nicht-Entgegennahme des Postulats "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten" zur Beantwortung an das Parlament.

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten" nicht zu überweisen.

(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Bigi Obrist (AW) und einem Mitunterzeichner ist an der Parlamentssitzung vom 7. November 2022 begründet worden:

Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten

Der Stadtrat ist aufgefordert zu prüfen und zu berichten, wie Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und KK-Prämienverbilligungen sowie andere einkommensschwache Haushalte, eruierbar beispielsweise durch wesentliche Unterstützung bei der familienergänzenden Betreuung ihrer Kinder, eine Energiezulage ausgerichtet werden kann. Die Energiezulage soll Mehrkosten für Mieter:innen kompensieren, die wegen massiv steigender Energiepreise (Strom, Gas, Heizöl) im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen unweigerlich in Bedrängnis kommen.

Begründung

Die Heizöl- und Gaspreise sind in den letzten Monaten massiv gestiegen. Die Stadtwerke Wetzikon haben Anfang 2022 die Gas-Tarife im Schnitt um über 60 % erhöht. Mieter:innen von Wohnungen, die mit fossilen Brennstoffen (Gas, Heizöl) geheizt werden, müssen bei der Schlussrechnung nach Berechnungen des Mieterinnen- und Mieterverbandes mit massiven Nachzahlungen rechnen. Zusätzlich sind auch wesentliche Kostensteigerungen für Strom zu verzeichnen. Insgesamt sind all diese Energieaufwände für einen einkommensschwachen Haushalt neben den höheren KK-Prämien und Teuerungen existentiell bedrohlich.

Die einkommensschwachen Miethaushalte haben wenig Möglichkeiten, Einfluss auf die Versorgung mit Heiz- und Warmwasserenergie zu nehmen. Und auch die Energiekosten durch Strombezug können nicht durch Einsparungen aufgefangen werden. In der Regel verfügen einkommensschwache Haushalte auch nicht über genügend finanziellen Reserven, um die höheren Energiekosten auffangen zu können. Besonders betroffen sind Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, weil der Artikel 10 Absatz 1b des Gesetzes über Ergänzungsleistungen vorsieht, dass Schlussabrechnungen für Nebenkosten nicht berücksichtigt werden – im Gegensatz zur Sozialhilfe, die in der Regel Nachzahlungen als situationsbedingte Leistung übernehmen können. Haushalte, die Prämienverbilligungen beziehen, sind in einer ähnlichen Lage wie EL-Bezüger:innen und auch Familien, die eine hohe Unterstützung für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung nötig haben, sind von den hohen Energiekosten massiv betroffen.

Der Stadtrat ist also aufgefordert, Menschen in einkommensschwachen Haushalten mit Energiezulagen vor noch grösserer Armut zu schützen und die Massnahmen in die Wege zu leiten, welche es ermöglichen, ihnen Energiezulagen zu zukommen zu lassen.

Formelles

Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten

ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Nach Art. 48 Abs. 2 GesO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die jetzige und auch zukünftige Situation für einkommensschwache Personen eine grosse Herausforderung darstellt resp. darstellen wird.

Die steigenden Energiepreise und die damit höher ausfallenden Nebenkostenabrechnungen ist für alle Haushalte eine Mehrbelastung. Jedoch bestehen sowohl durch die Sozialhilfe als auch durch die Ergänzungsleistungen Hilfsangebote, welche sich etabliert haben und so auch funktionieren. Die jeweilige Mietzinsrichtlinie regelt sowohl in der Sozialhilfe als auch bei den Ergänzungsleistungen die maximale Höhe des Betrags, welcher von der öffentlichen Hand übernommen wird. Es wird erwartet, dass diese Limiten durch die steigenden Preisen überschritten werden. Bei der Sozialhilfe liegt die Festlegung des anrechenbaren Maximalmietzins inkl. Nebenkosten bei der Stadt und ist im Handbuch Sozialdienst geregelt. Dabei werden die Heiz- und Nebenkosten gemäss der jährlich, individuellen Abrechnung der Vermieterschaft übernommen. Die Sozialdienste Wetzikon arbeiten zudem nach dem neusten Merkblatt der SKOS "Auswirkungen der Teuerung auf die Sozialhilfe" vom Oktober 2022. Im Übrigen hat der Regierungsrat des Kantons Zürich eine Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung von 2.5 % entschieden. Anders sieht es bei den Ergänzungsleistungen aus. Dort werden die Mietzinslimiten auf Bundesebene geregelt. Man hat dort aber bereits an der Erarbeitung einer Lösung gearbeitet, damit diese zusätzlichen Kosten geregelt werden. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) können seit der EL-Reform per 2021, je nach Wohnsituation, verschiedene Maximalbeträge berücksichtigt werden (Art. 10 Abs. 1. Bst. b ELG). Wetzikon ist in der Mietzinsregion 2 (Stadt).

Mietzinsmaxima (pro Jahr) gültig 2021/2022:

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	16 440	15 900	14 520
2 Personen	19 440	18 900	17 520
3 Personen	21 600	20 700	19 320
4 und mehr Personen	23 520	22 500	20 880
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	9 720	9 450	8 760
Rollstuhlzuschlag	6 000	6 000	6 000

In Wetzikon schöpfen viele EL-Bezüger den Maximalbetrag des Mietzinses nicht aus. Aufgrund der steigenden Öl- und Gaspreise wurden anfangs September 2022 über 400 Zusatzleistungs-Bezüger/Bezügerinnen angeschrieben und gebeten, die monatlichen Akonto-Nebenkosten nach Möglichkeit zu erhöhen. Die Vermieter und Vermieterinnen zeigten sich meist offen und es konnten bereits jetzt schon einige Ergänzungsleistungen zu Gunsten der Bezügerinnen und Bezüger angepasst werden.

Auch der Gesetzgeber hat reagiert und nebst den Renten und dem Lebensbedarf ebenfalls die EL-Mietzinsmaxima per 2023 erhöht (Bundesrechtliche Ansätze 2023).

Mietzinsmaxima (pro Jahr) gültig ab 2023:

Stand 1.1.2023

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	17 580	17 040	15 540
2 Personen	20 820	20 220	18 780
3 Personen	23 100	22 140	20 700
4 und mehr Personen	25 200	24 120	22 380
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	10 410	10 110	9 390
Rollstuhlzuschlag	6 420	6 420	6 420

In beiden Bereichen arbeiten gut ausgebildete Spezialisten, welche die Einzelfälle beurteilen und so das Geld, bei welchem es sich um Steuergelder handelt, da ausgeben, wo es benötigt wird. Der Stadtrat erachtet eine Verteilung nach dem Giesskannensystem nicht als sinnvoll, sondern möchte vielmehr gezielt über die vorhandenen Hilfsangebote diese Mehrkosten abdecken.

Grundsätzlich muss jeder Fall einzeln geprüft werden. Den Kreis der Begünstigten generell ohne Einzelfallprüfung auszuweiten, ist nicht vorgesehen. Wenn eine Pauschale vergütet wird, ist nicht klar, ob die Energiekosten wirklich um diesen Betrag gestiegen sind und so mehr vergütet wird als "nötig". Die Stadt Wetzikon hat mit der Medienmitteilung vom 7. Oktober 2022 beziehungsweise mit der Medienmitteilung vom 22. November 2022 die Bevölkerung angehalten, Energie zu sparen. Durch das Sprechen von Energiezulagen würde der Anreiz zum Energiesparen reduziert werden. Zusätzlich fehlt die Finanzierbarkeit von solchen Energiezulagen, da kein Betrag dafür im Budget eingestellt wurde.

Gemäss Medienmitteilung des Bundesrats vom 2. November 2022 wurden verschiedenen Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen und Privathaushalte im Zusammenhang mit den hohen Energiepreisen und der Inflation diskutiert. Es hat allerdings beschlossen, dass kein Bedarf für ausserordentliche Massnahmen besteht. Der Stadtrat Wetzikon sieht deshalb vorläufig auch keine Massnahmen vor.

Aus den oben genannten Gründen ist der Stadtrat nicht bereit, das Postulat entgegenzunehmen und empfiehlt, dieses nicht zu überweisen.

Akten

- Postulat "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner aus einkommensschwachen Haushalten"
- 371.1 Handbuch Sozialdienst Wetzikon vom 27. Mai 2014
- Merkblatt SKOS (gemäss Ausführungen)
- Medienmitteilung Bundesrat vom 2. November 2022
- Medienmitteilung Regierungsrat des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2022 bezüglich Verordnung zum Sozialhilfegesetz
- Bundesrechtliche Ansätze 2023

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is positioned above the printed name.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin

HANDBUCH

ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR DIE AUSGESTALTUNG DER SOZIALHILFE

Stand 24.08.2021

IDG-Status: Dieses Dokument ist öffentlich.

HINWEISE ZUM HANDBUCH

1. Grundlagen

Dieses Handbuch basiert auf dem Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, den SKOS-Richtlinien und der Kompetenzordnung der Stadt Wetzikon. Es regelt die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe.

Generell gilt: **Wo Kompetenzen nicht ausgeschieden oder Sachverhalte nicht geregelt sind, stellt der Sozialdienst der Sozialbehörde Antrag.** Nach Möglichkeit wurden die Kompetenzen an die Sozialarbeitenden oder die Behörde zugewiesen. In Einzelfällen ist es sinnvoll, die Kompetenz der Bereichsleitung Sozialdienst zu übertragen.

2. Ziel

Zusammen mit der Kompetenzordnung der Stadt Wetzikon dient dieses Handbuch als Arbeitsinstrument für die Sozialarbeitenden und ermöglicht eine effiziente administrative Bearbeitung der Dossiers. Das Handbuch ist ein Arbeitshilfsmittel und schafft Klarheit für Norm- und Nicht-Normfälle. Aus der Erfahrung mit dem Arbeitsinstrument abgeleitete Veränderungen, können mit weiteren Beschlüssen der Sozialbehörde laufend ergänzt werden.

3. Rechte

Von den zu unterstützenden Personen können aus dem Handbuch keine Rechte abgeleitet werden, da darin Grundsatzfragen geklärt, Normfälle definiert und Vorgehensweisen und Entscheidungskompetenzen geregelt werden.

4. Anwendbarkeit

Die in diesem Handbuch festgehaltenen Kompetenzen und Regelungen beziehen sich grundsätzlich auf Personen, welche mit ordentlicher Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien unterstützt werden.

In Ergänzung dazu sind abweichende Kompetenzen für die Personengruppe der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (im Folgenden VA-A genannt) in grauer Schrift aufgeführt. Diese Regelungen stützen sich auf

- die Asylfürsorgeverordnung (AfV)
- die Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2017 (mit Anpassungen vom 15. Mai 2019)
- die Empfehlungen der Sozialvorständekonferenz des Bezirks Hinwil vom 15. März 2018
- den Grundsatzentscheid zur Sozialhilfe für VA-A der Sozialbehörde Wetzikon vom 8. Mai 2018
- die Unterstützungsrichtlinien der AÖZ nach Asylfürsorgeverordnung (AÖZ URL nach AfV, Version 07/2018), welche im Auftrag der Sozialbehörde Wetzikon die VA-A betreut

Inhaltsverzeichnis

Ablehnung von finanzieller Hilfe
AHV-Mindestbeiträge
AHV-Vorbezug
Alimente
Amtliche Dokumente
Anwaltskosten
Ausbildungskosten
Auslagen für Beruf
Auslagen für Schule
Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss
Austrittsschwelle
Auswärtige Verpflegung
Babyausstattung (Erstanschaffung)
Besuchsrecht: Beiträge für Besuche von Kindern
Bewerbungsaufwand
Brillen oder Kontaktlinsen
Bussen
Deutschkurse
Diät
Diebstahlversicherung
Dienstaltersgeschenke
Einkommen
Einkommensfreibetrag (EFB)
Einkommensfreibetrag, Fortsetzung I
Einkommensfreibetrag, Fortsetzung II
Einrichtungskosten
Einstellung von Unterstützungsleistungen
Einstellung von Unterstützungsleistungen, Fortsetzung
Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruchs
Elternbeiträge (Fremdplatzierungen, sozialpädagogische Familienbegleitung)
Energiekosten (Strom)
Entschädigung für Haushaltsführung
Entsorgungskosten bei Umzug
Ferien und Freizeitaktivitäten für Erwachsene
Ferienlager und Freizeitaktivitäten für Minderjährige
Fitness-Abo
Frauenhaus
Garagen und Parkplätze
Genossenschaftsanteile
Gerichtskosten

Geschenke
Gratifikation / 13. Monatslohn
Grundbedarf
Grundbedarf, Fortsetzung I
Grundbedarf, Fortsetzung II
Grund- und Wohneigentum
Haushaltsentschädigung
Haustiere
Heim-Aufenthaltskosten
Heizkosten
Integrationsprogramme
Integrationszulage (IZU)
Integrationszulage (IZU), Fortsetzung
Junge Erwachsene
Kinder-Betreuungskosten
Konkubinat
Kontaktlinsen
Kostengutsprachen an Dritte
Krankenkasse: Prämien KVG und VVG
Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise, ungedeckte Gesundheitskosten
Krankenkasse: Zahlungsausstände
Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen und weitere Gesundheitskosten bei Personen im Strafvollzug
Kurz-Einsatzplatz (Testarbeitsplatz)
Kürzung von Unterstützungsleistungen
Kürzung von Unterstützungsleistungen, Fortsetzung
Lebensversicherung / Säule 3b (ungebundene Vorsorge)
Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
Medikamente
Medizinische Sonderleistungen (Kuren)
Mietzinsausstände
Mietkaution (Depot) und Garantieerklärung
Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt
Möbeleinlagerungskosten
Mobiliar
Motorfahrzeug
Musikunterricht für Minderjährige
Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt
Nebenkosten von fremdplatzierten Minderjährigen
Notfallhilfe / Nothilfe
Notunterkunft / Pension / Hotel
Notunterstützung bedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner aus dem internen Fürsorgefonds
Notunterstützung bedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner aus dem internen Fürsorgefonds, Fortsetzung

Obdachlosigkeit
Öffentlicher Verkehr
Provisionen
Radio- und Fernsehgebühren
Rechtsberatung Klientinnen und Klienten betreffend
Schäden (Haftpflicht)
Schulden
Selbständigerwerbende
Sozialpädagogische Familienbegleitung / Begleitetes Besuchsrecht / Besuchsübergabe
Spielgruppen
Spitalkosten und Rettungsdienst
Spitex-Dienste
Stationärer Aufenthalt mit angegliederter Therapie (z.B. abstinenzorientierte Suchttherapie)
Stationärer Aufenthalt ohne angegliederte Therapie (z.B. Formen des begleiteten Wohnens)
Stationäre Massnahmen für Kinder / Jugendliche
Steuern
Stipendien
Taschengeld während stationärem Aufenthalt
Telefonkosten
Therapien (allgemein) / Behandlungen
Todesfallkosten
Trennung / Scheidung
Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss
Übersetzungen
Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung
Unterhaltsbeiträge (Alimente)
Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung)
Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung), Fortsetzung
Unterhaltspflicht der Ehegatten
Verbandsbeiträge
Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe
Verhütungsmittel
Verkehrsauslagen, öffentlicher Verkehr
Verkehrsauslagen, andere
Verrechnung von Unterstützungsleistungen
Versicherungen
Verwandtenunterstützungspflicht
Wegzug aus der Schweiz (Ausweisung)
Wohnbegleitung
Wohneigentum
Wohnungssuche
Wohnkosten
Wohnkosten, Fortsetzung I
Wohnkosten, Fortsetzung II

Wohn-Nebenkosten
Wohnungsreinigung bei Umzug
Zahnbehandlungskosten
Zusätzliche situationsbedingte Leistungen
Zweckentfremdung oder Verlust

Ablehnung von finanzieller Hilfe

Die Ablehnung muss den Klientinnen und Klienten schriftlich und rekursfähig mitgeteilt werden.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Unterzeichnung der Verfügung zusammen mit den fallführenden Mitarbeitenden

siehe auch:

- Kürzung von Unterstützungsleistungen
- Einstellung von Unterstützungsleistungen
- Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
- SKOS A.4
- SKOS A.8.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.02
- Art. 19 SHG
- Art. 24 SHG

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/27.05.2014

AHV-Mindestbeiträge

AHV-Beitragslücken führen zu einer Rentenkürzung, die schlussendlich die Gemeindefinanzen belasten können. Dies muss vermieden werden. Beitragslücken können bis 5 Jahre rückwirkend geschlossen werden. AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeaufwendungen. Sie werden aus Gründen der Übersichtlichkeit dem individuellen Klientenkonto belastet, aber nicht als solche weiter verrechnet.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- jährliche NE-Beiträge für Klientinnen und Klienten, rückwirkend bis 5 Jahre
- VA-A: Nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder bei Anspruch auf Rentenleistung

Bereichsleitung Sozialdienst

- in frühere Wohnsitzzeiten fallende NE-Beiträge

siehe auch:

- Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

AHV-Vorbezug

Frauen und Männer können die **Altersrente ein ganzes oder zwei ganze Jahre** vor dem ordentlichen Rentenalter (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) vorbeziehen. Grundsätzlich müssen die Klientinnen und Klienten zum Rentenvorbezug verpflichtet werden. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Während des Vorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

Wer die Rente früher bezieht, muss bis zum ordentlichen Rentenalter weiter AHV-Beiträge bezahlen.

Kompetenzen

Sozialbehörde

- Ausnahmefälle

siehe auch:

- SKOS E.2.4
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.5.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Alimente

siehe unter Unterhaltsbeiträge (Alimente)

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Amtliche Dokumente

Die Kosten für das Erstellen und Verlängern von amtlichen Dokumenten (Pass, ID, Ausländerausweis) werden übernommen.

Bei Verlust der Dokumente innerhalb deren Laufzeit werden die Kosten für die Neubeschaffung bzw. die Neuerstellung nicht mehr übernommen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- ID für Schweizerinnen und Schweizer oder Pass für Ausländerinnen und Ausländer gemäss Beleg
- Anpassen von Ausländerausweisen, gemäss Beleg
- Dokumente im Zusammenhang mit Heirat und Geburt gemäss Beleg

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- allfällige Beschaffung von weiteren notwendigen amtlichen Dokumenten, höchstens Fr. 1'000.00 pro Ereignis

Sozialbehörde

- höhere Kosten

siehe auch:

- SKOS C.1.8
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.17

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Anwaltskosten

Anwaltskosten-Verpflichtungen, die Bezüger von Sozialhilfe von sich aus eingegangen sind – gleichgültig, ob vor oder während der Unterstützungsperiode – werden nicht übernommen.

Ausnahmen können gewährt werden, wenn das bereits fortgeschrittene Verfahren im Interesse des Gemeinwesens liegt (z.B. bei Lohn- oder Versicherungsansprüchen). In diesen Fällen sowie wenn der Sozialdienst zur Geltendmachung von Ansprüchen auf anwaltliche Dienstleistungen angewiesen ist, gilt die untenstehende Kompetenzregelung. Wenn immer möglich ist die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Kosten bis max. Fr. 3'000.00 pro Fall

Sozialbehörde

- höhere Kosten

siehe auch:

- Rechtsberatung Klientinnen und Klienten betreffend
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.17

genehmigt durch die Sozialbehörde am

25.02.2020/27.10.2020

Ausbildungskosten

Bei Erstausbildungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt der Grundsatz, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und die Sozialhilfeunabhängigkeit herbeizuführen. Eine Berufsausbildung ist zu fördern. Bei der Berechnung der Ausbildungskosten ist von der gesamten Ausbildungsdauer einschliesslich Lehrmittel und Prüfungskosten auszugehen.

Es sind Stipendiengesuche und/oder Gesuche an Fonds und Stiftungen zu stellen.

Die Aus- und Weiterbildung ist mit dem RAV zu koordinieren.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- max. Fr. 300.00 pro Auszubildender und Schuljahr

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- zusätzlich max. Fr. 500.00 pro Auszubildender und Schuljahr
- Anmeldegebühr und Elternbeitrag für das Berufsvorbereitungsjahr (10. Schuljahr) an der BWSZO

Sozialbehörde

- höhere Kosten

siehe auch:

- Stipendien
- SKOS H.6
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.12
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.2.04

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014/27.10.2020

Auslagen für Beruf

Kosten für die Ausübung einer Arbeitstätigkeit (z.B. Sicherheitsschuhe, spezielle Arbeitskleidung) können nach Aufwand gegen Vorweisung der Zahlungsbelege übernommen werden, sofern der Arbeitgeber für die entsprechenden Kosten nicht aufkommt oder sich nur anteilmässig daran beteiligt.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- max. Fr. 500.00 pro Jahr

Bereichsleitung Sozialdienst

- zusätzlich max. Fr. 300.00 pro Jahr

Sozialbehörde

- höhere Kosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am

25.02.2020

Auslagen für Schule

Obligatorische Schulzeit (Volksschule)

Die entstehenden Kosten sind durch den Grundbedarf zu decken. Keine Übernahme von Kosten für Schulmaterial, Bücher, Verpflegungskosten bei Exkursionen etc.

Mittelschüler

Kosten für Lehrbücher, Pflichtlektüre (wenn nicht in der Bibliothek erhältlich) und Exkursionen können nach Aufwand gegen Vorweisung der Zahlungsbelege übernommen werden. Ein Stipendienantrag mit Abtretungserklärung muss vorliegen. Verbrauchsmaterial wie Schreibzeug, Agenda etc. muss aus dem Grundbedarf bezahlt werden.

Kosten für Nachhilfestunden werden in der Regel nicht übernommen. Bei Vorliegen eines schriftlichen und begründeten Gesuchs der Schülerin/des Schülers können pro Schuljahr die Kosten für max. 3 Stunden à max. Fr. 20.00 im Sinne eines einmaligen Inputs, z.B. vor Übertrittsprüfungen etc., übernommen werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- max. Fr. 300.00 pro Mittelschülerinnen und -Schüler und Schuljahr
- VA-A: Auslagen für den ersten Schuleintritt einmalig max. Fr. 150.00 pro Kind
- VA-A: Auslagen für Schulmaterial max. Fr. 100.00 pro Kind und Jahr
- VA-A: Elternbeiträge an obligatorische Schulreisen: effektive Kosten

Bereichsleitung Sozialdienst

- zusätzlich max. Fr. 500.00 pro Mittelschülerinnen und -Schüler und Schuljahr

Sozialbehörde

- höhere Kosten

siehe auch:

- Ferienlager und Freizeitaktivitäten für Minderjährige
- Stipendien
- SKOS C.1.4
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.12
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.2.04

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

Die Schwelle für den Eintritt in die Sozialhilfe ist mit Ausnahme der Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages EFB identisch mit der Schwelle für den Austritt aus der Sozialhilfe. Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der EFB berücksichtigt.

Können durch vollumfängliche Anrechnung der Einnahmen die zur Ermittlung des Unterstützungsanspruchs berücksichtigten Positionen gedeckt werden, erfolgt die Ablösung von der wirtschaftlichen Hilfe. Die IZU darf nicht mit einberechnet werden.

In begründeten Einzelfällen können bis längstens 6 Monate nach Ablösung von der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen von situationsbedingten Leistungen bestimmte Verpflichtung übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Einkommenssituation sich im Vergleich zum Monat der Ablösung nicht wesentlich verändert hat. Eine Veränderung der Einkommenssituation ist wesentlich, sobald das Einkommen, inkl. 13. Monatslohn / Gratifikation etc., den im Monat der Ablösung ermittelten Betrag um Fr. 500.00 übersteigt.

Als situationsbedingte Leistungen können z.B. folgende Verpflichtungen übernommen werden:

- Abrechnung über Heiz-/Nebenkosten
- Selbstbehalte/Franchisen der Krankenkasse
- Prämien für Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung
- bestehende Freizeitaktivitäten Kinder
- Laufende Krankenkassenprämien (KVG)
- Anfallende Kosten für Notfall-Zahnbehandlungen zum SUVA-Tarif

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- im Rahmen der vorliegenden Richtlinie, max. Fr. 2'000.00 pro Fall
- VA-A: im Rahmen der vorliegenden Richtlinie, max. Fr. 1'000.00 pro Fall

Sozialbehörde

- für alle Fälle, die von der vorliegenden Richtlinie abweichen (z.B. länger als 6 Monate nach der Ablösung oder Einkommensvergleich höher als Fr. 500.00).

siehe auch:

- Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruchs
- Weisung der Sicherheitsdirektion vom 29. März 2005 zur Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Fassung vom 18. Dezember 2014: <http://www.sozialhilfe.zh.ch>

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/17.03.2015/27.05.2014

Austrittsschwelle

siehe unter Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruchs

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Auswärtige Verpflegung

Der Kostenbeitrag für auswärtige Verpflegung berücksichtigt die Mehrkosten gegenüber den zu Hause entstehenden Kosten. Sie werden nur ausgerichtet, wenn die Mahlzeiten aus zeitlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können.

Für alle Erwerbstätigen, auch Lehrlinge

Fr. 8.00 pro Tag, pauschal Fr. 176.00 pro Monat für Vollzeit-Erwerbstätige, unabhängig von allfälligen Vergünstigungen der Mahlzeiten am Arbeitsplatz.

Schüler

Bei auswärtigem Schulbesuch wie oben.

Bezüger von Arbeitslosentaggeldern

Der von der Arbeitslosenkasse vergütete Verpflegungsbeitrag (z.B. bei Kursen, Einsatzprogrammen) ist vollumfänglich an die Klientinnen und Klienten weiter zu geben, auch wenn dieser Fr. 176.00 übersteigt.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- VA-A: Fr. 5.00 pro Tag bzw. max. Fr. 105.00 pro Monat

siehe auch:

- SKOS C.1.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.06

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Babyausstattung (Erstanschaffung)

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- höchstens Fr. 500.00 für das erste Kind
- VA-A: höchstens Fr. 200.00

Bereichsleitung Sozialdienst

- höchstens Fr. 500.00 für ein Folgekind, wenn frühere Kinder schon älter oder im Ausland sind und deshalb keine Ausstattung vorhanden ist.
- VA-A: zusätzlich höchstens Fr. 200.00

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Besuchsrecht: Beiträge für Besuche von Kindern

Fr. 20.00 pro Tag und Kind können bei regelmässig wahrgenommenem Besuchsrecht zusätzlich ins Budget aufgenommen werden. Für eine Ferienwoche (5 – 7 Tage) können pro Kind Fr. 150.00, pauschal ausbezahlt werden.

Für Familien, die ein Kind fremd platziert und deshalb nicht in ihrem Budget eingerechnet haben, gelten obige Regelungen.

Die Sozialarbeitenden haben die Handhabung des Besuchsrechts sporadisch im Gespräch mit den Klientinnen und Klienten zu überprüfen.

Das Besuchsrecht soll in der Verfügung oder im Beschluss zu Beginn der Unterstützung erwähnt werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- bei regelmässiger Wahrnehmung des Besuchsrechts
- VA-A: bei regelmässiger Wahrnehmung des Besuchsrechts Fr. 14.00 pro Tag und Kind bzw. Fr. 105.00 für eine Ferienwoche
- VA-A: bei fremdplatzierten Kindern, welche das Wochenende bzw. die Ferien im elterlichen Haushalt verbringen der Tagesansatz des entsprechenden GBL für die ganze Unterstützungseinheit

Bereichsleitung Sozialdienst

- bei geteilter Obhut und unklarer Wahrnehmung des Besuchsrechts

siehe auch:

- Wohnkosten
- SKOS C.1.8
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.11

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Bewerbungsaufwand

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Stellensuche anfallen, wie z.B. Druckerpatronen, Versandkosten, Fahrtkosten, Fotokopierauslagen etc. sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.18

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/27.05.2014

Brillen oder Kontaktlinsen

Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen nicht gedeckte Kosten für verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden aufgrund eines Kostenvoranschlages wie folgt übernommen:

Maximale Vergütung für ein Brillengestell	Fr. 250.00
Für Kinder bis 12 Jahre	Fr. 200.00

Maximale Vergütung für zwei Gläser gemäss Rezept des Augenarztes bzw. Ermittlung des Optikers, Minimalvariante (z.B. ohne Entspiegelung).

Bei Kontaktlinsen wird einmalig der Betrag übernommen, der für ein Brillengestell inkl. zwei Gläser gemäss Rezept des Augenarztes bzw. Ermittlung des Optikers anfallen würde (gem. Kostenvoranschlag).

Diese Beträge werden höchstens einmal in drei Jahren geleistet.

Es können nur Brillen oder Kontaktlinsen (ohne Reinigungsmittel) übernommen werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- VA-A: maximale Vergütung für ein Brillengestell bis Fr. 150.00

Bereichsleitung Sozialdienst

- bei früherem Bedarf

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014/24.08.2021

Bussen

Bussen

Bussen werden von der Sozialhilfe nicht übernommen und auch nicht bevorschusst.

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Deutschkurse

Nach Prüfung von allfälligen Kostenträgern (z.B. ALV) sind bei Sprachkursen für Ausländerinnen und Ausländer im Normalfall die speziell für sie geschaffenen Kursangebote (z.T. mit Kinderbetreuung) zu berücksichtigen (z.B. Akrotea.ch).

Um eine minime Erfolgskontrolle zu gewährleisten, haben die Klientinnen und Klienten nach Abschluss des Kurses dem Sozialdienst eine Kursbestätigung vorzulegen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- Deutschkurse bis Fr. 7'500.00 pro Jahr pro Person zuzüglich allfälliger Kinderbetreuungskosten, Verkehrsauslagen und obligatorischer Lehrmittel

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- Deutschkurse bis Fr. 10'000.00 pro Jahr pro Person zuzüglich allfälliger Kinderbetreuungskosten, Verkehrsauslagen und obligatorischer Lehrmittel

Sozialbehörde

- Deutschkurse über Fr. 10'000.00 pro Jahr pro Person

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 13.2.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

**27.05.2014/27.02.2018/26.02.2019/
24.08.2021**

Diät

Die Übernahme von Diätkosten richtet sich nach der jeweils geltenden Regelung für die Zusatzleistungen. Demnach fallen z.B. für Diabetiker keine Mehrkosten mehr an, es können keine Zuschläge gewährt werden.

Ein Betrag von Fr. 100.00 wird zusätzlich im Budget aufgenommen bei ärztlich diagnostizierter:

- Zöliakie / Sprue (Getreideunverträglichkeit)
- Peritonealdialyse (wiederholte Bauchfelldialyse zwecks Blutreinigung)

Bei Patientinnen und Patienten, die in einem Heim oder Spital leben, entfällt dieser Zuschlag.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

siehe auch:

- Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.05

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Diebstahlversicherung

siehe unter Versicherungen

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Dienstaltersgeschenke

Dienstaltersgeschenke werden nicht als Einkommen angerechnet, sofern der Betrag die Vermögensfreigrenze, inkl. bereits bestehender Vermögenswerte, nicht überschreitet.

Bei vorhandener Schuldanererkennung der Klientinnen und Klienten ist eine Teil-Anrechnung des Dienstaltersgeschenks an die Rückzahlung anzustreben, z.B. 50 %. Dies bedingt das Einverständnis der Klientinnen und Klienten.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Einkommen

Das verfügbare Nettoeinkommen (auch 13. Monatslohn) ist in vollem Umfang anzurechnen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Einkommensfreibetrag (EFB)

Inhalt des EFB

Der Einkommensfreibetrag reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenpensum abhängigen Betrag. Der EFB wird nur auf Erwerbseinkommen gewährt, das im ersten Arbeitsmarkt erzielt worden ist und gilt nicht für Personen in Ausbildung.

Der EFB beinhaltet keine effektiven Erwerbsunkosten, diese werden separat ausgerichtet.

Umfang des EFB (gemäss SKOS-Richtlinien)

Anstellungsprozente pro Person Basis 42 Std. pro Woche	Erwachsene	Junge Erwachsene
bis 20 % / bis 35 Stunden / Monat	Fr. 100.00	Fr. 50.00
21 bis 30 % / 36 – 52 Stunden / Monat	Fr. 120.00	Fr. 60.00
31 bis 40 % / 53 – 69 Stunden / Monat	Fr. 160.00	Fr. 80.00
41 bis 50 % / 70 – 86 Stunden / Monat	Fr. 200.00	Fr. 100.00
51 bis 60 % / 87 – 104 Stunden / Monat	Fr. 240.00	Fr. 120.00
61 bis 70 % / 105 – 121 Stunden / Monat	Fr. 280.00	Fr. 140.00
71 bis 80 % / 122 – 138 Stunden / Monat	Fr. 320.00	Fr. 160.00
81 bis 90 % / 139 – 156 Stunden / Monat	Fr. 360.00	Fr. 180.00
91 bis 100 % / ab 157 Stunden / Monat	Fr. 400.00	Fr. 200.00

Umfang des EFB bei VA-A

Anstellungsprozente pro Person Basis 42 Std. pro Woche	
Vollzeiterwerbstätigkeit	Fr. 200.00
Teilzeiterwerbstätigkeit	%-Anteil von Fr. 200.00 (mind. Fr. 50.00)

- Der EFB darf höchstens 50% des erzielten Nettoeinkommens betragen. Er beträgt aber auch bei tieferem Nettoeinkommen mindestens Fr. 100.00 bzw. Fr. 50.00.
- Bei unregelmässigen Arbeitsverhältnissen kann (zur Vereinfachung) von einem durchschnittlichen Stellenumfang und einem Durchschnittslohn ausgegangen werden.

Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird gewährt bei:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Vollzeit und Teilzeit)
- Einkommen, das parallel zu Versicherungsleistungen erworben wird (Zwischenverdienst, Teilrente und Erwerb etc.)
- Lohnfortzahlung infolge Krankheit/Unfall bis zu einem Monat

Einkommensfreibetrag, Fortsetzung I

Der Einkommensfreibetrag (EFB) wird nicht gewährt, wenn:

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung absolviert
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird
- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen. Im begründeten Einzelfall ist ein Beschluss der Sozialbehörde notwendig (Zitat Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit zur Anwendung der SKOS-Richtlinien (DSS Kt. ZH) vom 29.03.2005: "Selbständigerwerbenden kann der EFB ausgerichtet werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt.")
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. Lohnfortzahlung infolge Krankheit/Unfall ab dem zweiten Monat)
- es sich um den 13. Monatslohn handelt
- es sich um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall (weniger als 3 Monate Unterstützung) handelt, z.B. bei Lohnpfändung

Zeitpunkt der Gewährung des EFB

Der Einkommensfreibetrag wird gewährt, sobald die finanzielle Situation geklärt ist. Bei Arbeitsaufnahme wird er bei Anrechnung der ersten Lohnzahlung einbezogen. Sobald die Erwerbstätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird kein EFB mehr einbezogen.

Kombination von Einkommensfreibetrag und Integrationszulage

Ein EFB kann auch mit der Gewährung einer IZU kombiniert werden. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht und daneben noch eine weitere besondere Integrationsleistung erbringt. Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen zusammen Fr. 850.00 pro Unterstützungsfall nicht überschreiten.

VA-A: Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen zusammen Fr. 450.00 pro Unterstützungsfall nicht überschreiten.

Kürzung des EFB

siehe Kürzung und Einstellung von Unterstützungsleistungen

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- im Rahmen der vorliegenden Richtlinie

Sozialbehörde

- für alle Fälle, die von der vorliegenden Richtlinie abweichen (z.B. Selbständigerwerbende)

Einkommensfreibetrag, Fortsetzung II

siehe auch:

- Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruchs
- Integrationszulage (IZU)
- SKOS E.1.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.02
- Weisung der Sicherheitsdirektion vom 29. März 2005 zur Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Fassung vom 18. Dezember 2014: <http://www.sozialhilfe.zh.ch>

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/17.03.2015/27.05.2014

Einrichtungskosten

Ersteinrichtung

Kosten für eine Ersteinrichtung werden im Rahmen folgender einmaliger Beträge übernommen:

- max. Fr. 2'000.00 (1 Person),
- max. Fr. 1'000.00 je (2. und 3. Person)
- max. Fr. 500.00 je (4. und 5. Person)

Ausgenommen davon ist die Erstmöblierung bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank etc.) von zu Hause mitbringen. Ziehen junge Erwachsene in eine eigene Wohnung werden die Kosten für eine Ersteinrichtung im Rahmen von max. Fr. 1'000.00 übernommen.

Ersatzanschaffungen (Erhalt der Wohnungseinrichtung)

Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen.

Sämtliche Aufwendungen (Erstmöblierung und Ersatzanschaffungen) sind vor dem Kauf mit einer detaillierten Möbelliste mit Preisangaben zu begründen. Gebrauchte Möbel sind zu berücksichtigen, sofern zumutbar und kostengünstig.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Ersteinrichtung innerhalb der Maximalbeträge

Bereichsleitung Sozialdienst

- Ersatzanschaffungen bis max. Fr. 1'000.00 pro Jahr
- VA-A: Ersatzanschaffungen bei Wegfall der kantonalen Unterbringungspauschale bis max. Fr. 500.00 alle zwei Jahre

Sozialbehörde

- weitere Kosten

siehe auch:

- SKOS C.1.8
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.25

genehmigt durch die Sozialbehörde am

28.02.2017/27.05.2014

Einstellung von Unterstützungsleistungen

Leistungseinstellung als Sanktion

Erfüllt eine Person trotz Kürzung der Leistungen die Auflage nicht, muss ihr eine angemessene Frist angesetzt werden, um die Auflage doch noch zu erfüllen. Gleichzeitig muss ihr angedroht werden, dass die Leistungen in einem bestimmten Umfang, maximal bis zu der Grenze der Nothilfe, eingestellt werden, wenn sie diese Frist ungenutzt verstreichen lässt.

Leistungseinstellung wegen Verletzung der Subsidiarität

Weigert sich eine Person eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in der Lage wäre, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen, können Unterstützungsleistungen eingestellt werden.

Die Leistungen werden im Umfang des ausgeschlagenen Ersatzeinkommens, zeitlich unbeschränkt oder bis die Subsidiarität wieder gegeben ist, eingestellt. Bevor die Leistungen eingestellt werden, sind die Unterstützungsleistungen zu kürzen. (vgl. Kürzung von Unterstützungsleistungen)

Leistungseinstellung mangels Nachweis der Bedürftigkeit

Weigert sich eine Person, die zur Bedarfsbemessung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nicht geprüft werden. Werden im Rahmen der Verfügungsverlängerung Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht eingereicht, wird eine Einstellung der Sozialhilfeleistungen angedroht. Wird die Frist nicht eingehalten werden mangels nachgewiesener Bedürftigkeit die Leistungen vollständig oder teilweise eingestellt.

Es gilt zu berücksichtigen, ob den Personen die Beschaffung der Unterlagen zumutbar und möglich ist. Und allfällige Hilfestellung ist zu prüfen.

Wenn minderjährige Kinder von einer Leistungseinstellung betroffen sind, erfolgt situativ eine Meldung durch den Sozialdienst an die KESB.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Gewährung rechtliches Gehör (z. H. Falldokumentation)
- Schriftliche Auflage mit Kürzungsandrohung (Verwarnung) gegenüber Klientinnen und Klienten mittels Brief
- Schriftliche Auflage mit Einstellungsandrohung
- (Teil-) Einstellung nach Ablauf der Verfügung mangels nachgewiesener Bedürftigkeit

Einstellung von Unterstützungsleistungen, Fortsetzung

Sozialbehörde

- (Teil-) Einstellung wegen Verletzung der Subsidiarität
- (Teil-) Einstellung als Sanktion

siehe auch:

- Kürzung von Unterstützungsleistungen
- SKOS A.8.3
- SKOS H.12
- SKOS H.13
- SKOS A.5.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.4.01
- Art. 24 SHG
- Art. 24 SHV

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/27.05.2014

Eintritts- und Austrittsschwelle: Ermittlung des Unterstützungsanspruchs

Die Eintritts- und Austrittsschwellen für Sozialhilfeleistungen sind mit Ausnahme der Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages EFB identisch. Für die Ermittlung des Unterstützungsanspruchs sind nachfolgende Ausgabenpositionen zu berücksichtigen, wobei regelmässig anfallende Einnahmen vollumfänglich angerechnet werden. Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der EFB berücksichtigt.

Ausgabenpositionen, welche bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruchs berücksichtigt werden:

- Grundbedarf
- Wohnkosten: Mietzins und Heiz-/Nebenkosten
- Medizinische Grundversorgung: KVG
- Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, z.B. Heroinabgabe, Wegkosten regelmässiger Arzt-/Therapiebesuche
- Fremdbetreuung Kinder zwecks Förderung und Wahrung des Kindeswohls
- Zusätzlich bei Erwerbstätigen: effektiv anfallende Lohngestehungskosten wie zusätzliche Verkehrsauslagen, Mehrkosten auswärtige Verpflegung, Kosten Fremdbetreuung Kinder
- Zusätzlich bei Lernenden: zusätzliche Verkehrsauslagen, Mehrkosten auswärtige Verpflegung, Kosten Fremdbetreuung Kinder

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- im Rahmen der vorliegenden Richtlinie

Sozialbehörde

- für Fälle, die von der vorliegenden Richtlinie abweichen

siehe auch:

- Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss
- SKOS A.6
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.05
- Weisung der Sicherheitsdirektion vom 29. März 2005 zur Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Fassung vom 18. Dezember 2014: <http://www.sozialhilfe.zh.ch>

genehmigt durch die Sozialbehörde am

17.03.2015/27.05.2014

Elternbeiträge (Fremdplatzierungen, sozialpädagogische Familienbegleitung)

siehe unter Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung)

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Energiekosten (Strom)

Die Kosten für Elektrizität/Gas sind im Grundbedarf nach SKOS enthalten.

Der ausserordentliche Bezug von Kraftstrom (z.B. Elektroheizung bei fehlender anderer Beheizung) kann ergänzend zu dem im Grundbedarf enthaltenen Betrag übernommen werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

siehe auch:

- Wohn-Nebenkosten
- SKOS B.2.1
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Entschädigung für Haushaltsführung

Die Entschädigung bemisst sich einerseits nach dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit. Andererseits ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person angemessen zu berücksichtigen.

Abklärungsphase

Während einer Abklärungsphase von max. 2 Monaten kann bei Verweigerung der Wohnpartner für die notwendigen Auskünfte auf die Anrechnung einer Haushaltsentschädigung verzichtet werden. Sie ist nach 2 Monaten ab Unterstützungsbeginn, resp. ab Eintreten der Haushaltsgemeinschaft festzulegen und in der Unterstützungsberechnung aufzunehmen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

Sozialbehörde

- bei Verzicht auf die Anrechnung der Entschädigung ab 3. Monat

siehe auch:

- Konkubinat
- SKOS F.5.2
- SKOS F.5.3
- SKOS H.10
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.4.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

16.06.2015

Entsorgungskosten bei Umzug

siehe unter Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Ferien und Freizeitaktivitäten für Erwachsene

Für Ferien und Freizeitaktivitäten werden keine zusätzlichen Unterstützungsbeiträge gewährt.

Gesuche von KlientInnen für Ferientaufenthalte im Ausland werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Ferienbezug sollte 4 Wochen pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Gesundheitlich indizierte Erholungsurlaube/Kuren sind durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Fonds und Stiftungen sind um Beiträge zu ersuchen, z.B. auch Reka-Ferien.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- bei Zustimmung

Bereichsleitung Sozialdienst

- bei Ablehnung, mittels Verfügung

siehe auch:

- SKOS C.1.6
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.13

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014/30.05.2017/10.07.2018

Ferienlager und Freizeitaktivitäten für Minderjährige

Ferien- und Sportlager (ohne Eltern) und Freizeitaktivitäten für Kinder können von den Sozialarbeitenden mit je max. Fr. 500.00 pro Kind und Jahr vergütet werden. Nicht vergütet werden Anschaffungen wie Sportgeräte oder Instrumente. Für weitere Aktivitäten sind Fonds und Stiftungen um Beiträge zu ersuchen, z.B. ROKJ-Fonds.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- bis Fr. 500.00 pro Kind und Jahr für Ferien- und Sportlager
- bis Fr. 500.00 pro Kind und Jahr für Freizeitaktivitäten

Sozialbehörde

- höhere Kosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am

28.02.2017/27.05.2014

Fitness-Abo

Das Fitness-Abo wird nicht übernommen.

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Fitness-Abo

Frauenhaus

siehe unter Notunterkunft / Pension /Hotel

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Garagen und Parkplätze

siehe unter Wohnkosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Genossenschaftsanteile

Am 11. Februar 2019 wurde eine Vereinbarung zwischen der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Wetzikon GBW und der Sozialbehörde Wetzikon unterzeichnet. Darin wird die Zusammenarbeit zwischen der GBW und dem Sozialdienst Wetzikon geregelt. Das Ziel ist es dabei, Klientinnen und Klienten günstigen Wohnraum zu vermitteln. Kommt es zu einem Mietvertrag, überweist der Sozialdienst die einmalig fällig werdenden Genossenschaftsanteile direkt der GBW.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- Genossenschaftsanteile der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Wetzikon GBW

Sozialbehörde

- alle anderen Genossenschaften

siehe auch:

- Mietkaution (Depot) und Garantieerklärung
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.06

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014 /19.03.2019

Gerichtskosten

Gerichtskosten werden in der Unterstützung nicht berücksichtigt. Ausnahmen können gewährt werden, wenn das Verfahren im Interesse des Gemeinwesens liegt (z.B. bei Lohn- oder Versicherungsansprüchen). Die Klientinnen und Klienten haben jedoch einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege zu stellen.

Gerichtskosten aus der Zeit vor der Unterstützung stellen Schulden dar und können nicht übernommen werden. Zu prüfen sind: Erlass, Stundung, Ratenzahlungen.

Kompetenzen

Sozialbehörde

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.17

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Geschenke

Keine Kostenübernahme, sie sind im Grundbedarf enthalten.

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Geschenke

Gratifikation / 13. Monatslohn

Gratifikationen oder der 13. Monatslohn gehören zum Einkommen und werden an die Unterstützung angerechnet.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

siehe auch:

- SKOS E.1.1
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Grundbedarf

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.

Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

Unter den Begriff familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern).

Durch das gemeinsame Führen des Haushalts entspricht der Bedarf der Wohn- und Lebensgemeinschaft jener einer Unterstützungseinheit gleicher Grösse. Die Kosten werden innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen berücksichtigt.

Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert.

Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammen wohnen, die Miete- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt.

Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten, welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet etc.)

Junge Erwachsene in Wohn- und Lebensgemeinschaften

Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt. Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf (Kopfquote). Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.

Junge Erwachsene in Zweckgemeinschaften

Junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung leben, werden nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – unterstützt. Gemeint sind Junge Erwachsene, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch im Haushalt der Eltern leben oder sich in einer stationären Einrichtung mit Vollpension leben, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (sog. Zweck-Wohngemeinschaft wie z.B. Studenten-Wohngemeinschaft). Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushaltes.

Grundbedarf, Fortsetzung I

Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt

In begründeten Ausnahmefällen wird die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt und die Unterstützung erfolgt uneingeschränkt. Junge Erwachsene, die einen eigenen Haushalt führen haben Anspruch auf einen Grundbedarf auf der Basis eines 1-Personen-Haushaltes. Der Grundbedarf wird in folgenden Fällen um 20% reduziert, wenn der oder die junge Erwachsene:

- nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt,
- keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht,
- keine eigenen Kinder betreut.

Das Führen eines eigenen Haushaltes ist insbesondere auch aus medizinischen Gründen, bei einem Haushalt mit Kindern oder mangels Angeboten an günstigen alternativen Wohnmöglichkeiten zu akzeptieren. Oder wenn junge Erwachsene vor nicht voraussehbarer Unterstützungsbedürftigkeit schon einen eigenen Haushalt führt und diesen mit Erwerbseinkommen finanziert. Eine Rückkehr zu den Eltern darf in diesem Fall grundsätzlich nicht verlangt werden.

Liegen keine Gründe für einen eigenen Haushalt vor, wird nach einer Übergangsfrist der Grundbedarf dem von jungen Erwachsenen in Zweck-Wohngemeinschaften angepasst.

Reduktion des Grundbedarfs aufgrund der Miet-Nebenkosten

Falls in einzelnen Wohnungen keine Kosten zu Lasten der Klientinnen und Klienten für Strom anfallen, ist der Grundbedarf gemäss dem SKOS-Warenkorb entsprechend um 4.7% zu reduzieren. Fallen zudem auch keine Konzessionen (Kehricht, TV-Anschluss), Auslagen für Hausrat (Unterhalt, Reparatur, Ersatzbeschaffungen von Möbeln) etc. an, ist der Grundbedarf um insgesamt 10% zu reduzieren.

Grundbedarf für Personen in betreuten Wohnformen

In betreuten Wohnformen ohne Klinik- oder Heimcharakter (z.B. Begleitetes Wohnen) ist von einer Zweckwohngemeinschaft auszugehen. Der Grundbedarf wird um 10% reduziert. In den meisten Fällen sind Wohnnebenkosten wie Strom, Gas, Radio/TV-Gebühr in den Platzierungskosten enthalten. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in solchen Institutionen wird deshalb um weitere 10 % reduziert. In der Regel werden von den Institutionen Vorschläge für die Höhe des Grundbedarfes gemacht. Diese sollen aufgrund der Gleichbehandlung der Bewohner/innen übernommen werden.

Bedürftigen Personen in besonderen Wohnformen wie therapeutische Wohngemeinschaften, Pensionen, Herbergen, Heilsarmee etc. ist an Stelle des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren (nicht zu verwechseln mit den Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt).

Zimmer mit Vollpension	pro Monat 45% GBL für 1 Person
Zimmer mit Halbpension	pro Monat 60% GBL für 1 Person
Zimmer mit Frühstück	pro Monat 75% GBL für 1 Person
Zimmer ohne Mahlzeit	pro Monat 90% GBL für 1 Person

Grundbedarf, Fortsetzung II

Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Personen ohne festen Wohnsitz

Personen ohne festen Wohnsitz entstehen für ihren Lebensunterhalt geringere Kosten, da Fixkosten wie Strom, Gas, Heizung, Radio/Fernseh-Gebühr etc., die mit einer Wohnung verbunden sind, nicht anfallen. Für Personen ohne festen Wohnsitz werden deshalb nur 80% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt GBL angerechnet.

Grundbedarf für VA-A

Der Grundbedarf für VA-A orientiert sich an den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich. Ein Mehrpersonenhaushalt ist die Norm. Bei Personen, bei denen die Energiekosten im Mietvertrag pauschalisiert sind, wird ein Abzug von 5% vorgenommen. Sind in der Unterbringung zusätzlich die Radio- und Fernsehgebühr und/oder Kehrrichtgebühren inbegriffen, wird ein Abzug von 7% vorgenommen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

Bereichsleitung Sozialdienst

- VA-A: Abweichungen zu den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich

siehe auch:

- Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt
- Wohnkosten
- SKOS B.2
- SKOS F.5
- SKOS H.11
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1

genehmigt durch die Sozialbehörde am

**23.02.2016/16.06.2015/
27.10.2020**

Grund- und Wohneigentum

Grundeigentum im In- oder Ausland in Form von Land oder Liegenschaften, auch Miteigentum, stellt einen Vermögenswert dar. Dieser ist zu belegen in Form von Grundbuchauszug, Hypothekennachweis etc.

Die Sicherstellung durch eine Grundpfandverschreibung ist durch die Sozialarbeitenden zu prüfen und ein Verkauf des Eigentums zu beantragen.

Bei nicht selbstbewohnten Liegenschaften im Ausland, die nicht verkauft werden, ist ein Mietertrag zu eruieren und der Sozialbehörde zu beantragen.

Kompetenzen

Sozialbehörde

siehe auch:

- Wohnkosten
- SKOS E.2.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.3.01
- Merkblatt Liegenschaft / Stockwerkeigentum / Grundbesitz

genehmigt durch die Sozialbehörde am

16.06.2015

Haushaltsentschädigung

siehe unter Entschädigung für Haushaltsführung

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Haustiere

Keine Kostenübernahme, im Grundbedarf enthalten.

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Haustiere

Heim-Aufenthaltskosten

siehe unter Stationärer Aufenthalt

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Heizkosten

siehe unter Wohn-Nebenkosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Integrationsprogramme

Die Sozialhilfeorgane haben dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Massnahmen zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Kosten für indizierte Beratungs-, Abklärungs- und Beschäftigungsprojekte zur beruflichen Integration bis zu einem Betrag von Fr. 48'000.00 pro Person (nur Personen ohne ALV Anspruch, ohne laufendes IV-Verfahren und einer Arbeitsfähigkeit von mind. 50%)
- VA-A: Kosten für indizierte Beratungs-, Abklärungs- und Beschäftigungsprojekte zur beruflichen Integration bis zu einem Betrag von Fr. 24'000.00 pro Person (nur Personen ohne ALV Anspruch, ohne laufendes IV-Verfahren und einer Arbeitsfähigkeit von mind. 50%)
- Kosten für indizierte Beratungs-, Abklärungs- und Beschäftigungsprojekte zur sozialen Integration bis zu einem Betrag von maximal Fr. 24'000.00 pro Person.
- VA-A: Kosten für indizierte Beratungs-, Abklärungs- und Beschäftigungsprojekte zur sozialen Integration bis zu einem Betrag von maximal Fr. 12'000.00 pro Person.
- Kurse zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration, max. total Fr. 2'500.00 pro Person (nur Personen ohne ALV Anspruch, ohne laufendes IV-Verfahren und einer Arbeitsfähigkeit von mind. 50%)

Sozialbehörde

- höhere Kosten

siehe auch:

- SKOS D.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 13.2.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

28.02.2017/27.05.2014

Integrationszulage (IZU)

Inhalt der IZU

Jede nicht erwerbstätige Person, die das 16. Altersjahr vollendet oder die obligatorische Schulzeit beendet hat und nachweislich aktiv (Bringschuld der Klientinnen und Klienten) eine der unten beschriebenen Leistungen erbringt, hat Anspruch auf eine Integrationszulage.

Tätigkeit	Alter der unterstützten Person	
	bis 25-jährig	ab 25-jährig
Mobile Einsatzgruppe (ME) / Velostation in Wetzikon VA-A	bis 50% Fr. 100.00 ab 51% Fr. 150.00 Vollzeit: Fr. 150.00 Teilzeit: %-Anteil von Fr. 150.00 (mind. Fr. 50.00)	bis 50% Fr. 150.00 ab 51% Fr. 300.00 Vollzeit: Fr. 150.00 Teilzeit: %-Anteil von Fr. 150.00 (mind. Fr. 50.00)
Gemeinnützige Tätigkeit Nachbarschaftliche Tätigkeit Pflege von Angehörigen	bis 14h pro Woche Fr. 100.00 ab 15h pro Woche Fr. 150.00	
Schulbesuch (überobligatorisch) Berufslehre Berufspraktikum VA-A	Fr. 150.00	Fr. 300.00 Fr. 150.00
Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogramme (inkl. Deutschkurs) VA-A: Deutschkurs VA-A: Integrations- und Qualifizierungsprogramm	bis 50% Fr. 100.00 ab 51% Fr. 150.00 Fr. 50.00 Vollzeit: Fr. 150.00 Teilzeit: %-Anteil von Fr. 150.00 (mind. Fr. 50.00)	bis 50% Fr. 150.00 ab 51% Fr. 300.00 Fr. 50.00 Vollzeit: Fr. 150.00 Teilzeit: %-Anteil von Fr. 150.00 (mind. Fr. 50.00)
Bewilligte selbständige Erwerbstätigkeit (Nur bei unklarer Einkommenssituation, ansonsten wird ein EFB gewährt.)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Begleitete Stellensuche (RAV, DFA, IV-Bewerbungscoaching etc.)	Fr. 50.00	Fr. 100.00

Integrationszulage (IZU), Fortsetzung

EFB und IZU

Ein EFB kann auch mit der Gewährung einer IZU kombiniert werden. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgeht und daneben noch eine weitere besondere Integrationsleistung erbringt. Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen zusammen Fr. 850.00 pro Unterstützungsfall nicht überschreiten.

VA-A: Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen zusammen Fr. 450.00 pro Unterstützungsfall nicht überschreiten.

Zeitpunkt der Ausrichtung der IZU

Die IZU wird nach der Abklärungsphase ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung erbracht wird. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt.

Kürzung der IZU

Leistungen mit Anreizcharakter wie der EFB und IZU dürfen bei Sanktionen auch gekürzt oder gestrichen werden (gemäss SKOS-Richtlinien). Mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit sind angemessen zu berücksichtigen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

Sozialbehörde

- alle Fälle, die von der vorliegenden Richtlinie abweichen

siehe auch:

- Eintritts- und Austrittsschwelle
- Selbständigerwerbende
- Bewerbungsaufwand
- SKOS C.2
- SKOS E.1.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.2.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

**23.02.2016/27.05.2014/
27.10.2020**

Junge Erwachsene

Spezielle Regelungen für junge Erwachsene, siehe unter:

- Grundbedarf
- Einrichtungskosten
- Integrationszulage (IZU)
- Wohnkosten
- SKOS H.11
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/27.05.2014

Kinder-Betreuungskosten

Betreuung extern

- wenn durch die Berufstätigkeit der erziehungsberechtigten Eltern (beide oder ein/e Alleinerziehende/r) oder
- bei angestrebter Berufstätigkeit oder für die Vermittlungsfähigkeit beim RAV, Beschäftigungsprogramm und Weiterbildung oder
- aus methodischen Überlegungen, bei Vorliegen einer Empfehlung der Jugend- und Familienberatung oder eines Arztes

die externe Tagesbetreuung eines Kindes notwendig oder sinnvoll ist, werden die dadurch entstehenden Kosten in den von der Sozialbehörde anerkannten Einrichtungen übernommen.

Es sind dies:

- Hort (Schule)
- Krippe (Krippen bevorzugen, die mit der Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung haben, siehe auch Website der Stadt Wetzikon)
- Tagesmütter (nur wenn bei Tagesfamilienverein gemeldet)
- Mittagstisch (Schule)

Betreuung im eigenen Haushalt

durch Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner oder andere Haushaltsmitglieder: siehe Entschädigung für Haushaltsführung

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- Einrichtungen mit Subjektfinanzierung der Stadt Wetzikon (Schule, Institutionen mit Leistungsvereinbarungen wie Krippen und Tagesfamilienverein)

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- Einrichtungen mit oder ohne Subjektfinanzierung der Stadt Wetzikon auf Weisung der KESB

Sozialbehörde

- andere Betreuungsangebote

siehe auch:

- Spielgruppen
- SKOS C.1.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.09

genehmigt durch die Sozialbehörde am

28.02.2017/27.05.2014

Konkubinats

Spezielle Regelung für Konkubinats, siehe unter:

- Entschädigung für Haushaltsführung
- SKOS E.2.1
- SKOS F.5.1
- SKOS H.10
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.5.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Kontaktlinsen

siehe unter Brillen oder Kontaktlinsen

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Kostengutsprachen an Dritte

siehe unter:

- Integrationsprogramme für Ausgesteuerte
- Wohnkosten
- Zahnbehandlungskosten
- Therapien (allgemein) / Behandlungen
- Stationärer Aufenthalt

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 10

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Krankenkasse: Prämien KVG und VVG

Grundversicherung (KVG)

Es werden nur die Prämienkosten der Grundversicherung berücksichtigt.

Zusatzversicherungen (VVG)

Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht übernommen. Im begründeten Einzelfall (vorliegende medizinische Indikation) können Zusatzversicherungen als situationsbedingte Leistung in die Bedarfsrechnung aufgenommen werden.

Franchise

In der Regel ist die Franchise auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren. In Ausnahmefällen, z.B. wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe absehbar ist, kann die bereits höher gewählte Franchise bestehen bleiben.

Zusatzversicherung bei Kindern für Zahnbehandlungen

Sofern diese bei Unterstützungsbeginn bereits bestehen, werden sie im bisherigen Umfang übernommen. Bei Unterstützungsbeginn wird der Neuabschluss von Versicherungen für kieferorthopädische und andere Zahnbehandlungen den Klientinnen und Klienten empfohlen. Die Kosten dafür werden übernommen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- VA-A: Zahnversicherung bei Kindern bis max. Fr. 15.00 pro Monat

siehe auch:

- Zahnbehandlungskosten
- SKOS B.4.1
- SKOS H.8
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.3.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.16
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.1.11

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise, ungedeckte Gesundheitskosten

Selbstbehalte und Franchisen werden gegen Vorlage der Abrechnung der Krankenkasse im Rahmen der gesetzlichen Maximalbeträge übernommen. Bei längerfristigen Unterstützungen sind die Klientinnen und Klienten anzuhalten, die Franchise auf das Minimum festzusetzen.

Kosten für Mahnungen oder versäumte Termine werden nicht übernommen.

Bezüger von Zusatzleistungen

Selbstbehalte und Franchise für kassenpflichtige Medikamente müssen bei der ZL-Stelle (Stadthaus Abteilung Sozialversicherungen) zur Vergütung eingereicht werden.

Ungedekte Gesundheitskosten

Diese sind in der Regel vom Grundbedarf zu bezahlen.

Als Ausnahmen können folgende Kosten übernommen werden:

- Medizinisch notwendige Transportkosten von max. Fr. 600.00/pro Ereignis
- Arztzeugnisse
- Spitalkostenbeitrag 1. bis 7. Aufenthaltstag ohne Kürzung des Grundbedarfs
- regelmässig benötigte Medikamente, für die kein Ersatzmedikament existiert
- Aufgrund eines Kostenvoranschlages ärztlich verordnete Hilfsmittel von max. Fr. 800.00 (z.B. Schuheinlagen), höchstens einmal in drei Jahren

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

siehe auch:

- Spitex-Dienste
- SKOS B.4.1
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.3.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am **28.02.2017/27.05.2014/27.02.2018**

Krankenkasse: Zahlungsausstände

Übernahme nach neuem EG-KVG ab 1. Januar 2014

Kompetenzen

Sozialarbeitende

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen und weitere Gesundheitskosten bei Personen im Strafvollzug

Für Personen mit Wohnsitz in Wetzikon, die im Strafvollzug sind und ihre Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen und weitere Gesundheitskosten nicht bezahlen können, werden nach Überprüfung des Antrags auf Kostengutsprache der Vollzugsanstalt die Gesundheitskosten übernommen. Eine Verfügung ist zu erstellen.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Unterzeichnung der Verfügung zusammen mit den fallführenden Mitarbeitenden

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 12.3.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 12.3.02

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Kurz-Einsatzplatz (Testarbeitsplatz)

Ein Testarbeitsplatz dient der Abklärung von Mitwirkungswille und Arbeitsfähigkeit von Klientinnen und Klienten. Ein Testarbeitsplatz eignet sich auch als Kontrolle bei Verdacht auf eine nicht deklarierte Arbeitstätigkeit.

Zwei solcher Einsatzplätze kann die Stadt Wetzikon zur Verfügung stellen:

- Mobile Einsatzgruppe
- Velostation am Bahnhof Wetzikon

Dauer: 1 Monat. Die Klientinnen und Klienten erhalten während diesem Kurz-Einsatz eine Integrationszulage (IZU).

Kompetenz zur Weiterleitung an Testarbeitsplatz:

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

siehe auch:

- Integrationszulage (IZU)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.1.03

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Kürzung von Unterstützungsleistungen

Kürzung generell

Die Kürzung von Sozialhilfe richtet sich nach dem in der kantonalen Sozialhilfe-Gesetzgebung und den SKOS-Richtlinien festgelegten Verfahren.

Kürzung als Sanktion

Unterstützungsleistungen können gekürzt werden, wenn Personen Auflagen und Weisungen nicht befolgen oder ihren gesetzlichen Pflichten (bspw. Auskunftspflicht, Subsidiarität) nicht nachkommen.

Eine Leistungskürzung als Sanktion wird von einer Verrechnung im Rahmen der Rückerstattungspflicht unterschieden. (vgl. Verrechnung von Unterstützungsleistungen) Fallen Kürzung und Rückerstattungspflicht zusammen, darf ein Abzug von maximal 30% nicht überschritten werden.

Mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit, insbesondere minderjährige Kinder, sind angemessen zu berücksichtigen.

Kürzungsgründe sind wie folgt (nicht abschliessende Aufzählung):

Leichtereres Fehlverhalten: (z.B. mehrmaliges Nichteinhalten von Terminen, häufiges unpünktlich sein in Integrationsprogrammen)

- Situationsbedingte Leistungen (EFB und IZU)
- 15% Grundbedarf für längstens 12 Monate
- Die Massnahme kann um längstens weitere 12 Monate verlängert werden, wenn die Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Mittleres Fehlverhalten: (z.B. einmalige Nichtteilnahme an arbeitsmarktlichen Integrationsprogrammen (Verweigerung, Abbruch am ersten Tag ohne nachvollziehbare Begründung oder Arztzeugnis)

- Situationsbedingte Leistungen (EFB und IZU)
- 20% Grundbedarf für längstens 6 Monate.
- Die Massnahme kann um weitere 3 bzw. 6 Monate verlängert werden, wenn die Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Grobes Fehlverhalten: (z.B. mehrmalige Nichtteilnahme an arbeitsmarktlichen Integrationsprogrammen (Verweigerung, Abbruch am ersten Tag ohne nachvollziehbare Begründung oder Arztzeugnis)

- Situationsbedingte Leistungen (EFB und IZU)
- 30% Grundbedarf bei Einzelpersonen für längstens 6 Monate
- 30% Grundbedarf bei Familien für längstens 3 Monate
- Die Massnahme kann um weitere 3 bzw. 6 Monate verlängert werden, wenn die Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Kürzung von Unterstützungsleistungen, Fortsetzung

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Gewährung rechtliches Gehör (z.H. Falldokumentation)
- Schriftliche Auflage mit Kürzungsandrohung (Verwarnung) gegenüber Klientinnen und Klienten mittels Brief

Bereichsleitung Sozialdienst

- Kürzungen (Unterzeichnung der Verfügung zusammen mit den fallführenden Mitarbeitenden)

siehe auch:

- Einstellung von Unterstützungsleistungen
- Verrechnung von Unterstützungsleistungen
- Leistungen Dritter/ Nichtbeanspruchung
- SKOS A.8
- SKOS H.12
- SKOS H.13
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.1.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.2.01
- Art. 24 SHG
- Art. 24 SHV

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/27.05.2014

Lebensversicherung / Säule 3b (ungebundene Vorsorge)

Lebensversicherungen zählen mit ihrem Rückkaufswert zu den liquiden Eigenmitteln und stellen einen Vermögenswert dar. Ein Rückkauf muss geprüft werden. Die Prämien werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Auf einen Rückkauf kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden, z.B. wenn

- der Eintritt des versicherten Ereignisses in absehbarer Zeit zu erwarten ist
- der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht
- das zu erwartende Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufswert der Versicherung

Vor einer Vertragsänderung ist unbedingt der Gesundheitszustand der Klientinnen und Klienten zu berücksichtigen, sofern Leistungen im Lebensfall versichert sind (IV-Rente). Ein aufgebener Versicherungsschutz kann nicht wiedererlangt werden (Vorbehalt).

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Rückkauf veranlassen
- Verzicht Rückkauf bei hängigem IV-Verfahren, sofern IV-Leistungen mitversichert sind

Sozialbehörde

- obige Ausnahmefälle, d.h. Übernahme der Prämien

siehe auch:

- SKOS E.2.3
- SKOS E.2.1
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.4.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.16

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung

Wer Sozialhilfe beantragt, hat nachzuweisen, dass er seine Ansprüche gegenüber allen der Sozialhilfe vorangehenden Leistungserbringern (Arbeitgeber, Versicherungen, ALV, Zusatzleistungen, Alimente usw.) geltend gemacht hat. Noch nicht ausgeschöpfte oder noch hängige Leistungsanträge haben die Hilfesuchenden zwecks Verrechnung mit Sozialhilfebezügen abzutreten.

Wird eine Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abtretung derselben verweigert, muss eine Leistungskürzung oder Einstellung geprüft werden. (vgl. Einstellung von Unterstützungsleistungen wegen Verletzung der Subsidiarität)

siehe auch:

- Einkommen
- Kürzung von Unterstützungsleistungen
- Einstellung von Unterstützungsleistungen
- Verrechnung von Unterstützungsleistungen
- SKOS A.4
- SKOS F.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.3.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 14.4.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.6.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/27.05.2014

Medikamente

siehe unter Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise, ungedeckte Gesundheitskosten

siehe auch:

- Verhütungsmittel
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.3.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Medizinische Sonderleistungen (Kuren)

Zu den medizinischen Sonderleistungen gehören alle Behandlungen, Kuren, Therapien, etc., welche von der obligatorischen Krankenversicherung nicht oder nicht vollständig übernommen werden.

Der ordentliche Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist entsprechend zu kürzen oder zu sistieren.

Kostengutsprachen gegenüber der Kurstätte

siehe Therapien oder Stationärer Aufenthalt

Kompetenzen

Sozialbehörde

siehe auch:

- Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise, ungedeckte Gesundheitskosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.04

genehmigt durch die Sozialbehörde am

28.02.2017/27.05.2014

Mietzinsausstände

Es können für höchstens zwei Monate Mietzinsausstände übernommen werden, sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt. Voraussetzungen sind, dass damit das Mietverhältnis erhalten werden kann, und die Klientinnen und Klienten mangels Einkommen nicht in der Lage waren, den Zins zu bezahlen. Wurde das vorhandene Einkommen anderweitig verwendet, ist eine Schuldanererkennung mit Rückzahlungsvereinbarung zwingend.

In Ausnahmefällen, v.a. bei Familien mit Kindern, die voraussichtlich länger dauernd unterstützt werden müssen, können die Ausstände für einen längeren Zeitraum übernommen werden. Die rückwirkenden und aktuellen Zahlungen müssen durch Direktzahlungen des Sozialdienstes an den Vermieter sichergestellt werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- 1 Monat vor dem Unterstützungsbeginn, sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt. Die Übernahme muss im Text der Verfügung erwähnt werden.

Bereichsleitung Sozialdienst

- 2 Monate vor dem Unterstützungsbeginn, sofern der Mietzins innerhalb der Limite liegt.

Sozialbehörde

- mehr als zwei Monate oder überhöhter Mietzins

siehe auch:

- Wohnkosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.07
- SHV § 22

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Mietkaution (Depot) und Garantieerklärung

Kautionen in Geld werden wenn immer möglich nicht geleistet.

Können Klientinnen und Klienten die Mietzinskaution nicht selber bezahlen, z.B. aus dem Depot der letzten Wohnung, stehen zwei Möglichkeiten offen:

Kautionsversicherung (SwissCaution)

Die Kosten betragen zwischen Fr. 150.00 und Fr. 300.00 pro Jahr, je nach Höhe des Depots, und werden übernommen so lange die Unterstützung andauert. Bei Ablösung von der Sozialhilfe oder Wegzug sind Klientinnen und Klienten selber dafür verantwortlich.

Garantieerklärung nach OR 111

Mietzinskautionen werden gemäss den Bestimmungen des Mietrechts (höchstens drei Monatsmieten) in Form einer Garantieerklärung nach OR 111 geleistet sofern der Mietzins innerhalb der unterstützungsberechtigten Norm liegt.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- Kautionsversicherungen

Präsidium Sozialbehörde und Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- Garantieerklärungen nach OR 111

Sozialbehörde

- Kaution

siehe auch:

- Genossenschaftsanteile
- SKOS B.3
- SKOS C.1.7
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.06

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt

Der Mietzins zur Erhaltung der Wohnung während stationärem Aufenthalt (z.B. Gefängnis, Therapie) kann für höchstens 6 Monate übernommen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Klientinnen und Klienten die Wohnung wieder bewohnen können (evtl. Ausweisung aus Schweiz). Wenn voraussehbar ist, dass die Abwesenheit länger dauern wird, erfolgt keine Übernahme der Miete.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Gefängnis oder Therapie von höchstens 6 Monaten:
Übernahme Mietzins im Rahmen der verfügbaren oder beschlossenen Mietkosten für höchstens 6 Monate

Sozialbehörde

- übrige Fälle (Überschreitung Fristen)

siehe auch:

- Wohnkosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Möbeleinlagerungskosten

Die Einlagerung von Möbeln wird bis zu 6 Monaten bewilligt, wenn keine eigene Wohnung (oder nur eine Notunterkunft) zur Verfügung steht.

Ist eine Einlagerungszeit von mehr als 6 Monaten zum vornherein absehbar (Massnahmenvollzug, Heimeintritt usw.) ist mit den Besitzern die teilweise oder vollständige Auflösung des Mobiliars zu vereinbaren.

Für die eventuelle Wiederbeschaffung von Mobiliar siehe Einrichtungskosten.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Einlagerungskosten bis max. Fr. 200.00 (1 Person) resp. bis max. Fr. 500.00 (mehr als eine Person) pro Monat für längstens 6 Monate oder bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt Fr. 1'200.00 (1 Person) resp. Fr. 3'000.00 (mehr als eine Person)

Sozialbehörde

- monatliche Kosten über Fr. 200.00 (1 Person) resp. Fr. 500.00 (mehr als eine Person)
- Gesamtkosten über Fr. 1'200.00 (1 Person) resp. Fr. 3'000.00 (mehr als eine Person)

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.19

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014/24.08.2021

Mobiliar

siehe unter Einrichtungskosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Motorfahrzeug

siehe unter Verkehrsauslagen, andere

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Musikunterricht für Minderjährige

siehe unter Ferien und Freizeitaktivitäten für Minderjährige

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Die Höhe der Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen. Der Situation Jugendlicher und junger Erwachsener ist in diesem Zusammenhang besonders Rechnung zu Tragen. Zur Deckung der im Pensionspreis nicht enthaltenen Ausgaben werden statt des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt Nebenkosten und Taschengeld gemäss Reglement der Institution oder als Pauschale mit Fr. 255.00 bis total höchstens Fr. 510.00 pro Monat gewährt.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Fr. 510.00 für Taschengeld inkl. Nebenkosten pro Monat
(Fr. 310.00 Taschengeld / Fr. 200.00 Nebenkosten)

Bereichsleitung Sozialdienst

- Höhere Kosten bis max. 3 Monate

Sozialbehörde

- alle übrigen Fälle

siehe auch:

- Taschengeld während stationärem Aufenthalt
- Nebenkosten von fremdplatzierten Minderjährigen
- SKOS B.2.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1.04

genehmigt durch die Sozialbehörde am

16.06.2015

Nebenkosten von fremdplatzierten Minderjährigen

Die Nebenkosten werden gemäss Empfehlungen über die Nebenkosten bei Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen übernommen.

Ausserordentliche Nebenkosten bei Platzierungen von Kindern (z.B. Ferien mit Pflegefamilien, Ersatz eines Fahrrades, Kleidung für spezielle Anlässe (Konfirmation), Miete Ski-ausrüstungen bei Ferienlagern o.Ä.) bis maximal Fr. 500.00 pro Jahr können bewilligt werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- Reguläre Nebenkosten gemäss Empfehlung
- Fr. 500.00 maximal pro Jahr für ausserordentliche Nebenkosten

Sozialbehörde

- allfällige höhere Nebenkosten

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 12.2.08

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Notfallhilfe / Nothilfe

Nothilfe wird an Personen ausgerichtet, die kein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz haben und in einer existenziellen Notlage sind.

Wer in der Schweiz bleiben darf, beurteilt sich nach Bundesrecht, namentlich nach dem Ausländerrecht und dem Asylrecht.

Entsprechend ist dieses Unterstützungssystem auf Personen aus der regulären Wohnbevölkerung nicht anwendbar.

Nothilfe umfasst die Ernährung, die Unterkunft, die Bekleidung und die Gesundheitsgrundversorgung, soweit diese nicht durch Wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert sind. Bevor Nothilfe ausgerichtet wird, ist jeweils vorab das Kantonale Sozialamt zu kontaktieren und die entsprechende Unterstützungsanzeige (Formular X) einzureichen.

Es gelten folgende Ansätze für den Lebensunterhalt:

Anzahl Personen	1 Tag	2 Tage	1 Woche	1 Monat
1 Person	15.00	30.00	100.00	450.00
2 Personen	23.00	46.00	153.00	690.00
3 Personen	28.00	56.00	186.00	835.00
4 Personen	32.00	64.00	214.00	965.00
5 Personen	36.00	72.00	242.00	1'090.00
6 Personen	40.00	80.00	270.00	1'215.00
7 Personen	45.00	90.00	298.00	1'340.00

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

siehe auch:

- SKOS A.9
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.3.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.3.03
- Notunterstützung bedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner aus dem internen Fürsorgefonds

genehmigt durch die Sozialbehörde am

28.02.2017/27.05.2014

Notunterkunft / Pension / Hotel

Obdachlose

Bei obdachlos gewordenen Klientinnen und Klienten können die Übernachtungskosten öffentlicher Notunterkünfte oder, falls dort keine Unterbringung möglich ist, die Kosten einfacher Pensionen übernommen werden.

Bei Obdachlosen ist zwingend die Zuständigkeit nach ZUG abzuklären. Gegebenenfalls ist die Unterstützung „als Aufenthaltsgemeinde“ zu Lasten des wohnörtlich zuständigen Gemeinwesens befristet auf eine kurze Zeit zu leisten.

Schutzbedürftige

Bei schutzbedürftigen Klientinnen und Klienten/Familien können die Übernachtungskosten öffentlicher Notunterkünfte, Frauenhäuser oder, falls dort keine Unterbringung möglich ist, die Kosten einfacher Pensionen und / oder Hotels übernommen werden.

Familien in unbetreuten Logis (Notunterkunft, Appartement etc.) wird der ordentliche Grundbedarf ausgerichtet. Zwar fallen nicht im gleichen Umfang Haushaltskosten an wie in der eigenen Wohnung, andererseits ist mit höheren Kosten, z.B. für Waschen, Verpflegung etc. zu rechnen.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Kosten öffentlicher Notschlafstellen
Fr. 130.00 pro Tag während max. 10 Tagen
- Frauenhaus
die ersten 21 Tage subsidiär max. Fr. 185.00 pro Tag und pro Person
- Pension/ Hotel:
Übernachtungskosten bis höchstens Fr. 2'480.00 pro Monat (resp. Fr. 80.00 pro Tag und Fall) für max. 2 Monate

Sozialbehörde

- alle übrigen Fälle

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 3.2.02

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Notunterstützung bedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner aus dem internen Fürsorgefonds

Der „Fürsorgefond der Politischen Gemeinde Wetzikon“ hat gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. August 1984 folgende Zweckbestimmung: Unterstützung bedürftiger Einwohner der Gemeinde Wetzikon.

Aus dem internen Fürsorgefond können gemäss Geschäftsordnung (Art. 8) einmalige Leistungen ausserhalb der gesetzlichen Sozialhilfe finanziert werden.

Zudem können aus dem internen Fürsorgefond Notunterstützungen als allfällige Bevorschussung auf wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden. Notunterstützungen aus dem internen Fürsorgefond dienen der Überbrückung akuter Notsituationen bis die Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe abgeklärt ist. Nicht zu verwechseln mit Personen, die kein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz haben.

Notunterstützung im weiteren Sinn umfasst die Ernährung, die Unterkunft, die Bekleidung und die Gesundheitsgrundversorgung, soweit diese nicht durch Wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert sind. Unter Notunterstützung im Sinne dieses Konzeptes wird die sofortige Sicherstellung der notwendigen Leistung verstanden, die zum Überleben benötigt wird. Dabei wird nicht unterschieden ob es sich um eine Person handelt, welche obdachlos ist oder in einer Mietwohnung lebt.

Die Abklärung der Zuständigkeit hat in jedem Falle zu erfolgen.

Verhältnis zur wirtschaftlichen Sozialhilfe

Erfolgen später im Rahmen der Wirtschaftlichen Sozialhilfe Leistungen, so sind die Zahlungen für Notunterstützungen aus dem internen Fürsorgefonds als Vorschussleistungen zurückzuerstatten. Zahlungen für einmalige Leistungen erfolgen ohne Verrechnungs- oder Rückerstattungspflicht.

Richtwerte

Es gelten die folgenden Richtwerte für Notunterstützungen:

Anzahl Personen	1 Tag	2 Tage	1 Woche	1 Monat
1 Person	15.00	30.00	100.00	450.00
2 Personen	23.00	46.00	153.00	690.00
3 Personen	28.00	56.00	186.00	835.00
4 Personen	32.00	64.00	214.00	965.00
5 Personen	36.00	72.00	242.00	1'090.00
6 Personen	40.00	80.00	270.00	1'215.00
7 Personen	45.00	90.00	298.00	1'340.00

Die Notunterstützung erfolgt für maximal einen Monat und wird über das Konto des Fürsorgefonds verbucht.

Notunterstützung bedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner aus dem internen Fürsorgefonds, Fortset- zung

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

siehe auch:

- Notfallhilfe / Nothilfe

genehmigt durch die Sozialbehörde am

28.02.2017/27.05.2014

Obdachlosigkeit

siehe unter Notunterkunft / Pension / Hotel

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Öffentlicher Verkehr

siehe unter Verkehrsauslagen, öffentlicher Verkehr

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Provisionen

Provisionen, Umsatzbeteiligungen etc. sind ihrem Charakter nach Lohnbestandteile und damit vollumfänglich als Erwerbseinkommen anzurechnen.

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 9.1.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Radio- und Fernsehgebühr

Die Gebühren der Radio- und Fernsehgebühr (Serafe) sind im Grundbedarf enthalten.

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014/27.10.2020

Rechtsberatung Klientinnen und Klienten betreffend

Klientinnen und Klienten können vom Sozialdienst an Rechtsberatungsstellen verwiesen werden. Die dort zu leistenden Vorschüsse für eine Erstberatung, in der Regel bar zu zahlen, werden durch den Sozialdienst übernommen.

Von Klientinnen und Klienten ohne Absprache mit dem Sozialdienst beanspruchte Rechtsberatungen werden nicht finanziert.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- Erstberatungen bis Fr. 100.00

Bereichsleitung Sozialdienst

- weitere Beratungsstunden bis max. Fr. 300.00

siehe auch:

- Anwaltskosten

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Schäden (Haftpflicht)

Haftpflichtleistungen werden grundsätzlich nicht übernommen.

Ausnahme: Besteht bei Mietverhältnissen keine Versicherung oder deckt die Versicherung den Schaden nicht oder nur teilweise (z.B. wegen Mutwilligkeit, Fahrlässigkeit), werden die Kosten dann übernommen, wenn der Verlust der Wohnung abgewendet werden kann, oder wenn die Wohnung anderen Sozialhilfeempfängern vermietet wird.

Die Schadenverursacher sind zur Rückzahlung verpflichtet.

Das allenfalls vom Mieter geleistete Depot ist primär mit dem Schaden zu verrechnen.

Die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- minimale Selbstbehalte

Sozialbehörde

- alle übrigen Fälle

siehe auch:

- Versicherungen
- SKOS C.1.8
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.15

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Schulden

Schulden werden grundsätzlich nicht übernommen.

Ausnahmen

- Krankenkassenprämien (siehe Krankenkasse: Zahlungsausstände)
- Mietzinsausstände (siehe Mietzinsausstände)

siehe auch:

- Krankenkasse und Mietzinsausstände
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.22

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende werden in der Regel lediglich überbrückend unterstützt und die Unterstützung ist an verschiedene Rahmenbedingungen gebunden. Die spezielle Situation von Selbständigerwerbenden hat deshalb auch Auswirkungen auf die Sachverhaltsabklärung durch die Sozialbehörde. Voraussetzung für die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe ist ausserdem die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung des Geschäfts vornehmen zu lassen. Für die betriebswirtschaftliche Analyse des Geschäfts und die Abschätzung der Entwicklungsmöglichkeiten kann mit spezialisierten Unternehmen gearbeitet werden. Für die Analyse ist ein Kostenrahmen von Fr. 1'500.00 einzuhalten.

Zusatz betreffend EFB und IZU

- Zitat Weisung der Direktion für Soziales und Sicherheit zur Anwendung der SKOS-Richtlinien (DSS Kt. ZH) vom 19.11.2015: „Selbständigerwerbenden kann der EFB ausgerichtet werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt.“
- Ist die Festlegung eines Einkommensfreibetrages (EFB) bei Selbständigerwerbenden wegen unklarer Einkommens- und/oder Vermögenssituation nicht möglich, kann die Integrationszulage (IZU) ausbezahlt werden, wenn erkennbare und nachvollziehbare Bemühungen zur Verbesserung der Situation ausgewiesen sind und zur Erzielung von Einnahmen führen, welche angerechnet werden können.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Kostengutsprache für die Betriebsanalyse bis max. Fr. 1'500.00

Sozialbehörde

- laufende Unterstützung, höhere Kosten für Betriebsanalyse

siehe auch:

- Einkommensfreibetrag (EFB)
- Integrationszulage (IZU)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.06
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.2.02

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/27.05.2014

Sozialpädagogische Familienbegleitung / Begleitetes Besuchsrecht / Besuchsübergabe

Anträge von Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Gerichten, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Kinder- und Jugendzentrum (kjz) für eine sozialpädagogische Familienbegleitung, für begleitetes Besuchsrecht oder für Besuchsübergabe.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- mittels Verfügung bei Anträgen der KESB oder eines Gerichts

Sozialbehörde

- bei allen anderen Anträgen

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.10
- Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung)

genehmigt durch die Sozialbehörde am

**21.10.2014/27.05.2014/
24.08.2021**

Spielgruppen

Spielgruppen für Kleinkinder sind eine anerkannte pädagogische Fördermassnahme (Sozialverhalten, Spracherwerb).

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- Spielgruppen bis max. Fr. 2'500.00 inkl. Materialkosten pro Jahr und Kind

Sozialbehörde

- Höhere Beträge, z.B. bei mehrtägigem Spielgruppenbesuch auf Grund sozialer Indikation

siehe auch:

- Kinder-Betreuungskosten
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.09
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.10

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Spitalkosten und Rettungsdienst

Spitalkosten werden nur im Rahmen der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen Spitals übernommen. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass für den geplanten Spitalaufenthalt eine Krankenkassen-Kostendeckung besteht.

Von Kranken- und Unfallversicherungen nicht gedeckte Kosten öffentlicher Spitäler werden übernommen, wenn

- dem Spital subsidiäre Gutsprache erteilt wurde und dessen Betreibungsverfahren erfolglos verlief
- auf Grund einer bekannten Klientinnen- und Klientensituation primäre Gutsprache erteilt worden war
- wenn der Spitalaufenthalt zum voraus nicht bekannt war, das Gutsprachege such (subsidiär oder primär) aber rechtzeitig, d.h. innert drei Monaten nach Eintritt, gestellt wurde.

Kompetenzen

Leitung Administration

- Kostengutsprachen für Spitalaufenthalte

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 10.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 10.2.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.1.09

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Spitex-Dienste

Von der Krankenkasse nicht gedeckte, ärztlich verordnete Spitex-Kosten werden übernommen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.1.12

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Stationärer Aufenthalt mit angegliederter Therapie (z.B. abstinenzorientierte Suchttherapie)

Entzug

Die Kosten für den körperlichen Entzug werden durch die Krankenkasse und die Sozialhilfe übernommen, wenn dieser in einer medizinischen oder in einer anderen von der Krankenkasse anerkannten Entzugsklinik durchgeführt wird. Alle mit der Entzugsabklärung verbundenen Kosten (Eintrittsgespräche, Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung) können übernommen werden.

Therapie

Stationäre Therapieaufenthalte werden finanziert, wenn es sich um Sozialeinrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder um private, professionell geführte, bekannte Nonprofit-Organisationen mit transparentem Therapiekonzept handelt. Dasselbe gilt für ambulante Therapien.

Nachbetreuung

Kosten für die Nachbetreuung in einem begleiteten Wohnen werden für Suchtmittel abhängige Personen für die Dauer eines Jahres übernommen. Die Tagestaxen dürfen sich höchstens auf Fr. 236.00 belaufen.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- Finanzierung der ersten 30 Tage über eine Kostengutsprache

Sozialbehörde

- Finanzierung ab dem 31. Tag und/oder höhere Tagestaxen als Fr. 236.00

siehe auch:

- Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt
- Taschengeld während stationärem Aufenthalt
- Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt
- SKOS B.2.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 12.1.02

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Stationärer Aufenthalt ohne angegliederte Therapie (z.B. Formen des begleiteten Wohnens)

Es wird zwischen Norminstitutionen und nicht Norminstitutionen unterschieden. Zu den Norminstitutionen zählen: der Verein Noveos und die Stiftung Netzwerk.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Kostengutsprache für Aufenthalte in Norminstitutionen
- Kostengutsprache für Aufenthalte in nicht Norminstitutionen bis max. zum Tagesansatz gemäss Zusatzleistungsverordnung ZLV während max. 12 Monaten

Sozialbehörde

- Aufenthalte in nicht Norminstitutionen bis max. zum Tagesansatz gemäss Zusatzleistungsverordnung ZLV ab dem 2. Jahr
- Aufenthalte in Institutionen mit einem höheren Tages- bzw. Monatssatz

siehe auch:

- Notunterkunft / Pension
- Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt
- Taschengeld bei stationärem Aufenthalt
- Mietzinsübernahme während stationärem Aufenthalt
- SKOS B.2.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1.03

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014/25.02.2020

Stationäre Massnahmen für Kinder / Jugendliche

Anträge von Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), eines Gerichts, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) oder Kinder- und Jugendzentrum (kjz) für eine Platzierung in einem Kinder- oder Jugendheim oder in Pflegefamilien.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst (inkl. VA-A)

- Mittels Verfügung bei Anträgen der KESB oder eines Gerichts

Sozialbehörde

- Bei allen anderen Anträgen

Siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 12.2
- Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung
- Nebenkosten von fremdplatzierten Minderjährigen
- Kantonales Sozialamt, Schreiben vom 22.09.2014, Versorgertaxen / Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. Juli 2014

genehmigt durch die Sozialbehörde am

21.10.2014/24.08.2021

Steuern

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuer-rückstände bezahlt. Die Personalsteuer (Kopfsteuer) muss aus dem Grundbedarf begli-chen werden.

siehe auch:

- SKOS C.1.5
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.24

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Stipendien

Klientinnen und Klienten in Ausbildung sind verpflichtet, Ausbildungsbeiträge zu beantragen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Im Rahmen der Fallbearbeitung

siehe auch:

- Leistungen Dritter/ Nichtbeanspruchung
- SKOS A.4
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.2.04

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/27.05.2014

Taschengeld während stationärem Aufenthalt

Das Taschengeld für Klientinnen und Klienten in Heimen und Kliniken beträgt, wenn damit keine Sonderleistungen zu decken sind (z.B. vom Heim vorgegebene Freizeitgestaltungskosten, Nebenkosten wie Toilettenartikel usw.), Fr. 10.00 pro Tag. Die Nebenkosten inkl. Taschengeld dürfen Fr. 510.00 pro Monat nicht übersteigen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende:

- Fr. 510.00 für Taschengeld inkl. Nebenkosten pro Monat
(Fr. 310.00 Taschengeld / Fr. 200.00 Nebenkosten)

Sozialbehörde

- höhere Beträge

siehe auch:

- Nebenkosten bei stationärem Aufenthalt
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1.04

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Telefonkosten

Die Telefonkosten sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

siehe auch:

- SKOS B.2.1
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.21

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Therapien (allgemein) / Behandlungen

Therapiekosten, die von einem anerkannten Arzt oder seinen Fachpersonen durchgeführt und von der Krankenkasse (Grundversicherung oder vorhandene Zusatzversicherungen) mitfinanziert werden, können im Rahmen der Kostenbeteiligung übernommen werden.

Für Therapien und Behandlungen, die nicht von einem Arzt verordnet, aber von ihm empfohlen wurden, und die nicht kassenpflichtig sind, ist der Behörde Antrag zu stellen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- kassenpflichtige Therapien

Sozialbehörde

- alle anderen Fälle

siehe auch:

- Medizinische Sonderleistungen (Kuren)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.03

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Todesfallkosten

Bestattungskosten gelten nach Art. 3 Abs. 2 lit. g ZUG nicht als Unterstützungen. Sie können daher nicht aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe übernommen werden.

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.23

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Trennung / Scheidung

Spezielle Rechte und Pflichten

siehe unter:

- Unterhaltsbeiträge (Alimente)
- Unterhaltspflicht der Ehegatten
- SKOS F.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.02

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

siehe unter Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss ► Austritt aus der Sozialhilfe

Übersetzungen

Bei Beratungen von Personen mit Sprachproblemen sind Übersetzungen teilweise unumgänglich. Oft können diese Übersetzungen durch Kollegen oder Freunde der Klientinnen und Klienten erfolgen.

Teilweise sind entweder keine solchen privaten Übersetzungen möglich oder es handelt sich um Themen, die einer professionellen Übersetzung bedürfen. In solchen Fällen können professionelle Übersetzer beigezogen werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- VA-A: Fremdsprachen max. Fr. 300.00 pro Jahr

Bereichsleitung Sozialdienst

- Fremdsprachen max. Fr. 300.00 pro Monat
- Gehörlose max. Fr. 500.00 pro Monat
- VA-A: Fremdsprachen zusätzlich max. Fr. 200.00 pro Jahr

Sozialbehörde

- bei höheren Kosten

siehe auch:

- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.26

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung

Umzugskosten können bis zu folgendem Betrag, sowohl beim Umzug innerhalb der Gemeinde als auch beim Wegzug übernommen werden.

- max. Fr. 1'000.00 (1 Person)
- max. Fr. 1'500.00 (mehr als 1 Person)

Reinigungskosten können bis max. Fr. 800.00 übernommen werden, sofern die Reinigung aus nachvollziehbaren gesundheitlichen Gründen (ärztliches Zeugnis) nicht von den Klientinnen und Klienten selbst besorgt werden kann.

Entsorgungskosten können übernommen werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Umzugskosten bis total max. Fr. 1'500.00
- Reinigungskosten bei Vorlage eines Arztzeugnisses bis max. Fr. 800.00
- Entsorgungskosten
- VA-A: Umzugs- und Entsorgungskosten bei Wegfall der kantonalen Unterbringungs-
pauschale bis max. Fr. 1'500.00

Sozialbehörde

- übrige Fälle

siehe auch:

- SKOS C.1.7
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.14

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Unterhaltsbeiträge (Alimente)

Die gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge (Kinder- und Ehegattenalimente) sind vollumfänglich ins Budget einzurechnen und, sofern gemäss Urteil indexiert, jährlich dem neuen Indexstand anzupassen.

siehe auch:

- Unterhaltspflicht der Ehegatten
- SKOS F.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.02

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung)

Grundlage

Gestützt auf Art. 276 ff. ZGB haben die Eltern für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen, inbegriffen sind Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Die Unterhaltspflicht besteht unabhängig von der elterlichen Sorge oder Obhut und dauert bis zur Mündigkeit oder darüber hinaus bis zum Abschluss einer Erstausbildung (Art. 277 ZGB).

Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von unmündigen oder von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern, so hat der Sozialdienst Wetzikon gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung beziehungsweise bis zum Abschluss der Erstausbildung Beiträge einzufordern. Die Berechnung richtet sich nach der Empfehlung der SKOS-Richtlinien H.3 und es wird den Eltern ein erweitertes Budget zugestanden. Dabei wird nicht zwischen stationärer und ambulanter erzieherischer Hilfe unterschieden.

Die SKOS-Richtlinien unterscheiden auch nicht zwischen elterlichem Unterhalt für Mündige und Unmündige. Deshalb ist für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages bei Unmündigen und Mündigen ebenfalls die gleiche Berechnungsmethode anzuwenden.

Prüfung der Beitragsfähigkeit

Die elterliche Unterhaltspflicht ist in jedem Fall zu prüfen, ausser wenn die Eltern Sozialhilfe beziehen. Bei Alleinerziehenden und einem aktuellen steuerbaren Einkommen unter Fr. 40'000.00 sowie bei Eltern und einem aktuellen steuerbaren Einkommen unter Fr. 60'000.00 wird ebenfalls auf eine Berechnung verzichtet.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Vereinbarung des Elternbeitrages

Sozialbehörde

- Einreichung einer Zivilklage (im Streitfall)

Unterhaltspflicht (Elterliche bei Unmündigen und Mündigen in Erstausbildung), Fortsetzung

siehe auch:

- SKOS F.3.3
- SKOS H.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.2.02

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Unterhaltspflicht der Ehegatten

Rechtliche Grundlagen

Art. 163ff. ZGB

Art. 13 BG über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)

Art. 6 ZUG

Die Unterhaltspflicht der Ehegatten/der (gleichgeschlechtlichen) Partnerinnen und Partner geht der öffentlichen Sozialhilfe vor. Der Unterhalt ist sofort zu regeln und geltend zu machen (Eheschutzverfahren).

siehe auch:

- Alimente
- SKOS F.3.2
- Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.1.02

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Verbandsbeiträge

Verbandsbeiträge für Gewerkschaften oder Berufsverbände sowie Parteibeiträge werden nicht übernommen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe

Grundsätzlich werden vom Sozialdienst in jedem Verdachtsfall Abklärungen vorgenommen, um den Verdacht zu widerlegen oder zu erhärten.

Die Klientinnen und Klienten werden im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten über das Vorhandensein des Überprüfungsdienstes mit einem Merkblatt, das sie unterzeichnen, informiert.

Kompetenzen

Sozialbehörde

siehe auch:

- Auftrag zwischen SoWatch und Sozialbehörde Wetzikon vom 7. März 2011
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.2.04

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Verhütungsmittel

Die Kosten für Pille etc. sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren.

Eine Übernahme der Kosten für länger dauernde Verhütung kann in besonderen Fällen bei sozialer Indikation erfolgen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- obige Ausnahme

Sozialbehörde

- Unterbindungen

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014/27.10.2020

Verkehrsauslagen, öffentlicher Verkehr

Billette zum Lokaltarif inkl. Halbtaxabonnement sind im Grundbedarf eingerechnet.

Für Verpflichtungen ausserhalb des ZVV-Bereichs werden die effektiven Verkehrskosten zum Halbtaxtarif übernommen.

Jahresabonnemente werden nicht übernommen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- VA-A: Kostenübernahme ohne Abzug des Lokaltarifs

siehe auch:

- SKOS C.1.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.07

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Verkehrsauslagen, andere

Velo und Mofa

Der Unterhalt ist im Grundbedarf eingerechnet.

Auslagen für Motorfahrzeug

Auslagen bei der Benutzung eines Motorfahrzeuges werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht finanziert. Ausnahmen bei Erwerbstätigkeit und bei zwingendem Bedarf eines Autos sind zu belegen und bei der Behörde zu beantragen.

Taxikosten

Taxikosten können bis zum Betrag von Fr. 400.00 pro Jahr vergütet werden, wenn Klientinnen und Klienten aus ärztlicher Sicht (Zeugnis) auf dieses Transportmittel unbedingt angewiesen sind und Rotkreuzfahrerinnen oder –Fahrer solche Fahrten nicht übernehmen können. Die Finanzierung durch andere Institutionen wie IV, SUVA, Pro Infirmis muss abgeklärt sein.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Taxikosten bis max. Fr. 400.00 pro Jahr
- VA-A: Taxikosten bis max. Fr. 200.00 pro Jahr

Sozialbehörde

- Auslagen für Motorfahrzeug

siehe auch:

- SKOS C.1.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.06
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.08

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Verrechnung von Unterstützungsleistungen

Verrechnung von rechtmässigem Leistungsbezug

Alle nachträglichen Einkünfte (Erwerbseinkommen, Versicherungsleistungen usw.) sind mit bereits bezogener Sozialhilfe zu verrechnen und periodengerecht abzurechnen

Vor Auszahlung eines Einnahmenüberschusses werden allfällige Schulden bei der Gemeinde Wetzikon (Steuern, Garantieerklärung, Schuldanererkennung Sozialbehörde etc.) thematisiert und wenn immer möglich verrechnet.

Verrechnung von unrechtmässigem Leistungsbezug

Schulden (Rückerstattungsverfügung) aus einer früheren Unterstützung können bei einer erneuten Unterstützung mit den Unterstützungsleistungen verrechnet werden. Eine Verrechnung ist bis max. 15% des Grundbedarfs zulässig. Weiter können Schulden mit EFB und IZU verrechnet werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

Verfügung mit Abzug für Verrechnung im Budget

Bereichsleitung Sozialdienst

– Unterschrift Abrechnung

siehe auch:

- Leistungen Dritter / Nichtbeanspruchung
- Kürzung von Unterstützungsleistungen
- Einstellung von Unterstützungsleistungen
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 6.2.06

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/27.05.2014

Versicherungen

Krankentaggeldversicherung

Prämien für eine Krankentaggeldversicherung werden übernommen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien.

Hausrat- und Privathaftpflicht

Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung durch Klientinnen und Klienten wird zusätzlich zum Grundbedarf übernommen. Auf Wunsch von Klientinnen und Klienten kann sie mit einer Hausratversicherung kombiniert werden. Die Jahresprämien für eine der Wohnung angepassten Minimalversicherung werden übernommen, ebenso allfällige Selbstbehalte in Schadenfällen.

Rechtsschutzversicherung

Bei laufenden Verfahren im Zusammenhang mit der Subsidiarität (Sozialversicherungsverfahren) werden die Prämien übernommen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien.

Diebstahl

Separate Diebstahlversicherungen werden nicht übernommen. Die Kosten einer kombinierten Hausrat/Diebstahl-Versicherung werden berücksichtigt (siehe Hausrat- und Privathaftpflicht).

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- Prämienübernahme und Selbstbehalte

siehe auch:

- Schäden (Haftpflicht)
- SKOS C.1.1
- SKOS C.1.8
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.15
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 8.1.16
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 11.1.11

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Verwandtenunterstützungspflicht

Familiäre Unterstützungsleistungen gehen der Sozialhilfe vor und sind deshalb grundsätzlich einzufordern. Erscheint die Heranziehung einer pflichtigen Person wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann auf die Einforderung der Verwandtenunterstützung verzichtet werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Prüfung der Verwandtenunterstützungsmöglichkeit
- Berechnung des allfälligen Verwandtenbeitrages

Sozialbehörde

- Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht über eine Zivilklage
- Verzicht auf Verwandtenunterstützung

siehe auch:

- Entschädigung für Haushaltsführung
- SKOS F.4
- SKOS H.4
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 5.1.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.3.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 17.3.02

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Wegzug aus der Schweiz (Ausweisung)

Für Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen müssen (gemäss Ausreiseverfügung oder Urteil) und keine Ansprüche auf eine Rückkehrhilfe des Bundes oder des Kantons haben, können zur Rückreise in ihr Heimatland die notwendigen Transportkosten eines günstigen und zumutbaren Transportmittels (gegen Rechnung) sowie bei Bedarf ein einmaliger Betrag von 150.00 (Essen für einen Tag und Unterkunft für die erste Nacht im Heimatland) als situationsbedingte Leistung ausbezahlt werden.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Wohnbegleitung

Personen, die Unterstützung im Bereich Wohnen benötigen, kann eine zeitlich befristete Wohnbegleitung zum Erlernen der entsprechenden Fähigkeiten vermittelt werden.

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- bis max. Fr. 1'500.00 pro Monat während längstens 6 Monaten

Sozialbehörde

- Ab 6 Monaten oder höhere Beträge

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Wohneigentum

siehe unter Grund- und Wohneigentum

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Wohnungssuche

Für die Beratung bei der Wohnungssuche erteilt der Sozialdienst den Auftrag an eine entsprechende Fachstelle (z. B. Stiftung Netzwerk).

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- längstens 6 Monate
- VA-A: längstens 6 Monate, sofern Bewilligung für Einzelunterkunft erteilt

Bereichsleitung Sozialdienst

- länger als 6 Monate

Sozialbehörde

- VA-A: länger als 6 Monate, sofern Bewilligung für Einzelunterkunft erteilt

genehmigt durch die Sozialbehörde am

**28.02.2017/27.05.2014/
27.10.2020**

Wohnkosten

Der anrechenbare Maximalmietzins inkl. Nebenkosten beträgt, unabhängig vom Alter der Kinder und auch bei Wohn- und Lebensgemeinschaften mit nicht unterstützten Personen für den

1-Personen-Haushalt	Fr. 1'100.00
2-Personen-Haushalt	Fr. 1'300.00
3-Personen-Haushalt	Fr. 1'500.00
4-5 Personen-Haushalt	Fr. 1'800.00
6-Personen-Haushalt	Fr. 2'000.00
ab 7-Personen-Haushalt	Fr. 2'300.00

Bei Neuzuzug von bereits am letzten Wohnort unterstützten Personen, werden grundsätzlich keine überhöhten Mietkosten übernommen.

Bei erhaltenswertem Wohnungseigentum werden der Hypothekarzins, die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten angerechnet. Wenn eine Person längerfristig unterstützt wird, hat sie keinen Anspruch auf die Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist aber, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können.

Wohnkosten bei regelmässigem Aufenthalt von Kindern bei einem Elternteil

Bei regelmässigem Aufenthalt von Kindern bei einem Elternteil kann der Ansatz der nächst grösseren Haushaltszusammensetzung eingesetzt werden, z.B. bei einem 1-Personen-Haushalt kann die Maximalmiete für einen 2-Personen-Haushalt eingesetzt werden.

Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften / Zweck-Wohngemeinschaften

Werden innerhalb einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, wird der gemäss den massgeblichen Mietzinsrichtlinien für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins auf die Personen aufgeteilt.

Leben erwachsene Kinder noch bei ihren Eltern und werden weder die Eltern noch andere Haushaltsmitglieder durch die Sozialhilfe unterstützt, wird der effektive anteilmässige Mietzins angerechnet bis maximal zur Limite der unterstützten Person.

Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse. Wohnen unterstützte Personen mit nicht unterstützten Personen im gemeinsamen Haushalt, wird der effektive anteilmässige Mietzins angerechnet bis maximal zur Limite der unterstützten Personen. Sollten während der Unterstützungsperiode weitere Haushaltsmitglieder neu in die Unterstützung aufgenommen werden, gelten die definierten Mietzinslimiten unter Einhaltung der Kündigungsfristen.

Wohnkosten, Fortsetzung I

Junge Erwachsene

Von jungen Erwachsenen ohne oder in Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei den Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen.

Generell ist jungen Erwachsenen zuzumuten, eine günstige Wohngelegenheit, ein Zimmer in einem Studentenheim oder das Teilen der Wohnung mit anderen) zu suchen und damit ihre Unterstützungskosten zu minimieren. Dabei gilt die Mietzinslimite für junge Erwachsene von max. Fr. 650.00 pro Monat bei Zweck-Wohngemeinschaften oder Zimmermiete, bei Wohn- und Lebensgemeinschaften gilt die gemäss Richtlinien entsprechende Kopfquote.

Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt. Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.

Garagen/Parkplätze

Garagen und Parkplätze werden nicht angerechnet. Ausnahme siehe Verkehrsauslagen.

Doppelzahlungen für Miete bei Wohnungswechsel

Doppelzahlungen werden für höchstens zwei Monate geleistet bei einem Wechsel in eine günstigere, innerhalb der Limite liegende Wohnung. Klientinnen und Klienten müssen selber intensiv nach Nachmietern suchen. Ausnahmsweise, z.B. bei prekären Platzverhältnissen in einer Familie mit Jugendlichen, kann eine Doppelzahlung auch bei Wechsel in eine grössere und teurere Wohnung innerhalb der Limite übernommen werden.

Solidarhaftung

Die Sozialbehörde lehnt die Übernahme von Verpflichtungen aus Solidarhaftungen von Mietverträgen ab. Ausnahmen sind durch die Gesamtbehörde zu bewilligen.

Wohnkosten bei VA-A

Ein Mehrpersonenhaushalt ist die Norm. Ein Anspruch auf eine Einzelunterkunft besteht nur bei spezieller Indikation. Der anrechenbare Maximalmietzins bei einer privaten Unterkunft entspricht den oben genannten Ansätzen. Während der Unterstützungsdauer besteht keine freie Wohnsitzwahl.

Wohnkosten, Fortsetzung II

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Mietzinse mit max. 50% überhöhter Miete längstens während des ersten Unterstützungsjahres
- Mietzinse mit über 50% überhöhter Miete längstens bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin

Bereichsleitung Sozialdienst

- Doppelzahlung für 2 Monate
- VA-A: Bewilligung für eine Einzelunterkunft

Sozialbehörde

- alle überhöhten Mietzinse bis 50 % über der Limite nach dem ersten Unterstützungsjahr bzw. ab 50 % über der Limite nach Ablauf der Kündigungsfrist für ein weiteres Jahr

siehe auch:

- Einrichtungskosten
- Mietzinskaution (Depot) und Garantieerklärung
- Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung
- Grund- und Wohneigentum
- SKOS B.2.3 – 2.5
- SKOS B.3
- SKOS F.5
- SKOS H.11
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.01
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.02
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.03
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.04

genehmigt durch die Sozialbehörde am

16.06.2015/27.10.2020

Wohn-Nebenkosten

Die Heiz- und Nebenkosten werden gemäss der jährlichen, individuellen Abrechnung der Vermieterschaft übernommen.

Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.

Die Heiz- und Nebenkosten bei überhöhten Mietkosten werden nur anteilmässig gemäss interner Berechnungstabelle übernommen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

siehe auch:

- SKOS B.3
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.2.01

genehmigt durch die Sozialbehörde am

16.06.2015

Wohnungsreinigung bei Umzug

siehe unter Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Zahnbehandlungskosten

Behandlungen werden ausschliesslich in der Höhe des SV-Tarifes übernommen.

Dentalhygiene

Ein bis zwei Behandlungen zum SV-Tarif Fr. 1.00 pro Jahr und Person werden ab Unterstützungsbeginn ohne Kostenvoranschlag übernommen.

Behandlungen im Ausland

An diese Kosten werden grundsätzlich keinerlei Beiträge geleistet.

Versäumte Sitzungen

Diese werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- Schmerz- und Notfallbehandlung bis Fr. 600.00/ SV-Tarif
- reguläre Behandlungen bis Fr. 3'000.00 pro Person und Jahr
- Dentalhygienebehandlung (ein- bis zweimal jährlich)
- Behandlungsabbruch bei wiederholt versäumten Sitzungen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Behandlung von Fr. 3'001.00 bis Fr. 6'000.00 pro Person und Jahr

Sozialbehörde

- Behandlungen über Fr. 6'000.00 pro Person und Jahr
- VA-A: Behandlungen über Fr. 3'000.00 pro Person und Jahr

siehe auch:

- Krankenkasse: Prämien KVG und VVG
- Merkblatt Zahnarztkosten in der Sozialhilfe
- SKOS B.4.2
- SKOS H.2
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.3.04
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.3.05
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 10.1.02

genehmigt durch die Sozialbehörde am

**21.10.2014/27.05.2014/
27.02.2018/25.02.2020**

Zusätzliche situationsbedingte Leistungen

Für weitere situationsbedingte Leistungen können die Sozialarbeitenden zusätzlich max. Fr. 200.00 pro Fall und Jahr auszahlen.

Die Bereichsleitung Sozialdienst kann pro Fall und Jahr situationsbedingte Leistungen bis max. Fr. 600.00 auf Antrag der fallführenden Sozialarbeitenden bewilligen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- Fr. 200.00 pro Fall und Jahr
- VA-A: Fr. 100.00 pro Person und Jahr

Bereichsleitung Sozialdienst

- Fr. 600.00 pro Fall und Jahr

genehmigt durch die Sozialbehörde am

27.05.2014

Zweckentfremdung oder Verlust

Vorkommnisse

- Nicht-Begleichung von Wohnungsmiete, Versicherungsprämien usw. oder Nicht-Tätigen von Anschaffungen und Käufen irgendwelcher Art, für welche Sozialhilfegelder ausgerichtet wurden
- tatsächlicher oder angeblicher Diebstahl

Grundsatz

Ein Anspruch auf Ersatz von Sozialhilfe und von Doppelzahlungen besteht auch bei unverschuldetem Verlust nicht. In begründeten Einzelfällen kann, zur Verhinderung einer Notlage, eine rückzahlbare Doppelzahlung (Schuldankerkennung) geleistet werden. Die Verrechnung erfolgt durch Raten (15% Grundbedarf) in den nachfolgenden Unterstützungsmonaten.

Kompetenzen

Sozialarbeitende (inkl. VA-A)

- einmalige, rückzahlbare Doppelzahlung bis max. Fr. 2'000.00

Sozialbehörde

- alle übrigen Fälle

siehe auch:

Verrechnung von Unterstützungsleistungen

genehmigt durch die Sozialbehörde am

23.02.2016/27.05.2014

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid social

Merkblatt

Materielle Grundsicherung

Auswirkungen der Teuerung auf die Sozialhilfe

Bern Oktober 2022

1. Einleitung

Nach mehr als einem Jahrzehnt mit stabilen Preisen steigen die Konsumentenpreise seit Anfang 2022 erstmals wieder deutlich an. Haushalte mit beschränkten Mitteln sind besonders von dieser Entwicklung betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefen Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden. Es gilt, die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern mit dem Ziel, Armut vorzubeugen und zu bekämpfen im Sinne der von Bund, Kantonen und Gemeinden getragenen nationalen Plattform gegen Armut.¹

Die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) sank im September 2022 im Vergleich zum Vormonat um 0,2 Prozent auf den Indexstand 104,6 (Referenzwert Dezember 2020 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat beträgt die Teuerung 3,3 Prozent. Für die Sozialhilfe ist der differenzierte Blick auf den SKOS-Warenkorb relevant: Die geschätzte Teuerung des SKOS-Warenkorbs liegt im September 2022 bei rund 2,2 Prozent, das sind 0,2 Prozent mehr als im August 2022. Angestiegen sind in diesem Warenkorb die Preise für Nahrungsmittel (Index 103,6). Auch die Preise für Bekleidung und Schuhe sind leicht erhöht (Index 101,7). Beim öffentlichen Verkehr (Index 100,2) sind die Preise aktuell stabil. Die Zahlen werden auf der SKOS Webseite monatlich aktualisiert.

2. Empfehlung zur Anpassung des Grundbedarfs

Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt gemäss SKOS-Richtlinien im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Diese Koppelung an den Mischindex wurde 2010 eingeführt und hat sich seither bewährt. Aktuell liegt der SKOS-Grundbedarf bei 1006 Franken. 20 Kantone haben diese Empfehlungen übernommen, 6 Kantone haben eine oder mehrere Anpassungen des Grundbedarfs nicht übernommen und zahlen deshalb einen tieferen Betrag aus.

Auf der Basis von Art. 33ter AHVG hat der Bundesrat am 12. Oktober 2022 entschieden, die AHV-Renten und den Grundbedarf bei den Ergänzungsleistungen per 1.1.2023 um 2,5 % zu erhöhen. Die SKOS wird abgestützt auf den Entscheid des Bundesrates ihre Empfehlung zur Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe zu Handen der SODK abgeben. Die SODK entscheidet darüber an ihrer Plenarversammlung am 11. November 2022.

In den Eidgenössischen Räten sind drei Motionen pendent, welche eine volle Teuerungsanpassung der Renten von AHV und IV sowie der Ergänzungs- und der Überbrückungsleistungen verlangen. Falls die Motionen in der Wintersession verabschiedet werden, könnten die notwendigen Gesetzesanpassungen für die zusätzliche Erhöhung der erwähnten Leistungen

¹ <https://www.gegenarmut.ch/home>

im Dringlichkeitsverfahren voraussichtlich in der Frühjahrssession 2023 vollzogen und die Leistungen rückwirkend auf den 1. Januar 2023 nachbezahlt werden. Die Auswirkungen auf die Sozialhilfe werden nach dem Entscheid im eidg. Parlament geklärt.

3. Empfehlung für die Heiz- und Nebenkosten

Der Preisanstieg bei den Erdölprodukten Heizöl und Gas ist markant (Index 171,9). Erdölprodukte sind nicht Teil des SKOS-Warenkorbs. Sie werden als Mietnebenkosten im Rahmen der materiellen Grundsicherung übernommen (vgl. SKOS-RL C 4.1). Die SKOS empfiehlt den Sozialhilfebehörden in der aktuellen Situation, die effektiven Mietnebenkosten zu übernehmen, auch wenn dadurch die Limiten für Nebenkosten überschritten werden. Dabei soll überprüft werden, ob die höheren Nebenkosten tatsächlich durch die Preissteigerung bei Erdölprodukten verursacht werden.

Bei unterstützten Haushalten, bei denen sich eine Ablösung von der Sozialhilfe abzeichnet, ist zu klären, ob hohe Nachzahlungen für Nebenkosten anstehen. Um einem Wiedereintritt in die Sozialhilfe vorzubeugen, kann als Alternative zu Nachzahlungen eine Erhöhung der Akontozahlungen in Betracht gezogen werden. Gemäss SKOS-RL C.2 Abs. 4 besteht zudem die Möglichkeit, mittels einmaliger SIL eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden. Dieses Instrument kann bei hohen Nebenkostenabrechnungen für bisher nicht unterstützte Haushalte in Betracht gezogen werden.

4. Empfehlung für die Stromkosten

4.1. Grundsatz

Wenn unterstützten Personen aufgrund von vorübergehenden Preissteigerungen auf unausweichlichen Positionen hohe Zusatzkosten entstehen, kann gemäss Empfehlung der SKOS nach einer Einzelfallprüfung die Übernahme dieser Kosten in Betracht gezogen werden. Diese Empfehlung lässt sich auf die Stromkosten anwenden.

4.2. Definition der erhöhten Stromkosten

Die für das Jahr 2023 gültigen Strompreise in den Gemeinden sind sehr unterschiedlich. Die Preisspanne liegt zwischen 8 und 70 Rappen². Da die Unterschiede auch innerhalb eines Kantons auftreten, braucht es in jedem Fall eine Prüfung auf Gemeindeebene. Erhöhte Stromkosten liegen vor, wenn der im Grundbedarf vorgesehene Anteil von 4,7 Prozent die Kosten für den Durchschnittsverbrauch eines Haushaltes nicht deckt. Für diesen Fall empfiehlt die SKOS eine SIL für erhöhte Stromkosten.

² Beispiel im Hilfsmittel Rechner: Murten mit 42,63 Rp. /kWh

Generell wird erwartet, dass unterstützte Haushalte mit überdurchschnittlichem Stromverbrauch die nötigen Massnahmen zum Stromsparen ergreifen. Dies nach dem Grundsatz, wonach unterstützte Haushalte nicht bessergestellt werden sollen als nicht unterstützte Haushalte, die in sehr bescheidenen Verhältnissen leben.

4.3. Modelle für die Auszahlung der SIL «erhöhte Stromkosten»

Die Auszahlung der SIL erhöhte Stromkosten kann nach zwei verschiedenen Modellen erfolgen:

Modell Pauschale:

Alle durch die Sozialhilfe unterstützten Haushalte in Gemeinden mit nicht durch den GBL gedeckten Stromtarifen erhalten eine Pauschale in der Höhe der Differenz zwischen den Stromkosten für einen Durchschnittshaushalt und dem im GBL vorgesehenen Betrag, unabhängig vom effektiven Stromverbrauch. Die Berechnung der SIL erfolgt mit dem Hilfsmittel «Rechner für erhöhte Stromkosten».

Modell individueller Beitrag:

Durch die Sozialhilfe unterstützte Haushalte in Gemeinden mit nicht durch den GBL gedeckten Stromtarifen können einen Antrag für die Übernahme der Zusatzkosten im Bereich Energie stellen. Sie legen dafür ihre Stromrechnung (Akonto oder Schlussabrechnung) vor. Der Sozialdienst errechnet mit dem Hilfsmittel «Rechner für erhöhte Stromkosten» den nicht gedeckten Betrag. Grundsätzlich wird nur die Differenz zwischen den Kosten für den Durchschnittsgebrauch gemäss Tabelle 1 und den im GBL vorgesehen Betrag als SIL vergütet. Nur wenn der unterstützte Haushalt nachvollziehbare Gründe geltend machen kann (z.B. behinderungsbedingte Elektrogeräte) können Zusatzkosten für überdurchschnittlichen Stromkonsum übernommen werden. Keine nachvollziehbaren Gründe stellen spezielle Geräte dar, die im Durchschnittsverbrauch nicht enthalten sind. Das BFE führt als Beispiele Aquarien, Wasserbett, Gaming-Computer mit Dauerbetrieb oder Luftbefeuchter auf.

4.4. Berechnung der SIL «erhöhte Stromkosten»

Der Durchschnittsverbrauch für Strom orientiert sich am Faktenblatt des Bundesamtes für Energie (2021). Referenzgrösse ist ein Zweipersonenhaushalt in einem Mehrfamilienhaus. Dieser verbraucht gemäss BFE durchschnittlich 2'190 kWh/Jahr. Davon sind 285 kWh Allgemeinstrom (Gebäudetechnik, Beleuchtung Treppenhaus etc.), diese werden über die Nebenkosten abgerechnet. Über die private Stromrechnung zu bezahlen sind somit durchschnittlich 1905 kWh. Bei grösseren und kleineren Haushalten erhöht bzw. verringert sich der Verbrauch um 458.50 kWh pro Person. Ab 5 Personen wird der Totalwert um 50 kWh pro zusätzliche Person reduziert.

Das BFE macht die Berechnungen mit Geräten, die eine hohe, aber nicht die höchste Effizienzklasse und ein Alter von sechs Jahren haben. Bei der Unterhaltungselektronik und dem Heimbüro wurde der Energiebedarf dreijähriger Geräte berücksichtigt. Da Haushalte von Sozialhilfebeziehenden in der Regel über ältere und weniger Energieeffiziente Geräte verfügen, empfiehlt die SKOS, zum Ausgleich den Durchschnittsverbrauch für unterstützte Haushalte um 15 Prozent zu erhöhen.

Nicht einbezogen in die Berechnung des Durchschnittsverbrauchs sind Elektroheizungen und elektrische Wassererwärmung. Diese Posten werden in einer typischen Mietwohnung über die Nebenkosten verbucht. Wenn diese Kosten über die individuelle Stromrechnung anfallen, ist im Sozialhilfebudget in der Regel als Mietnebenkosten zu übernehmen.

Tabelle 1:

Ausgehend von oben aufgeführten Zahlen zeigt Tabelle 1 auf, bis zu welchem Stromtarif der Durchschnittsverbrauch durch den Grundbedarf gedeckt wird. Mit dem Hilfsmittel «Rechner für SIL Stromkosten» kann die Höhe der SIL «erhöhte Stromkosten» berechnet werden.

Haushalts- grösse	GBL / Monat	Anteil Ener- gie im GBL in %	Anteil Energie im GBL in CHF/Jahr	Durchschnitts- verbrauch in kWh nach BFE	Durch GBL gedeckter Stromtarif
1	Fr. 1006	4.70 %	Fr. 567.38	1663.02 kWh	0.34 Fr. / kWh
2	Fr. 1539.	4.70 %	Fr. 868.00	2190.75 kWh	0.40 Fr. / kWh
3	Fr. 1871	4.70 %	Fr. 1055.24	2718.49 kWh	0.39 Fr. / kWh
4	Fr. 2153	4.70 %	Fr. 1214.29	3246.22 kWh	0.37 Fr. / kWh
5	Fr. 2435	4.70 %	Fr. 1373.34	3716.46 kWh	0.37 Fr. / kWh

Quellen: Stromverbrauch eines typischen Haushaltes (BFE Energie Schweiz, 2021); SKOS-Richtlinien C 3.1 (2021): Grundbedarf im Allgemeinen

17.10.2022 al/mk

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Merkblatt

IT-Geräte und -Kompetenzen

Digitale Grundversorgung

2022

Um die digitale Grundversorgung von unterstützten Personen sicherzustellen, sollen die Kosten für eine bescheidene IT-Grundausstattung und den Besuch von Kursen zum Erwerb von IT-Grundkompetenzen als situationsbedingte Leistungen (SIL) durch die Sozialhilfe übernommen werden.

Für Personen in Ausbildung werden die benötigten IT-Geräte nach Vorgaben der Bildungsinstitutionen als SIL im Bereich Bildung (SKOS-RL C.6.2.) finanziert. Bei allen anderen Personen sollen mindestens vergünstigte IT-Geräte von entsprechenden Organisationen über SIL finanziert werden.

Die Auslagen für Internet- und Telefongebühren sowie für Peripheriegeräte wie Drucker sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten (SKOS-RL C.3.1).

1. Einleitung

Die Digitalisierung erfasst fast alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und der Arbeitswelt. Wer nicht ausreichende Grundkompetenzen im IT-Bereich vorweisen kann und nicht über die notwendige Infrastruktur wie Laptop und Internetzugang verfügt, läuft je länger je mehr Gefahr den Anschluss an die Gesellschaft zu verlieren. Die berufliche und soziale Integration als primäres Ziel der Sozialhilfe wird dadurch massgeblich erschwert. Die Corona-Krise hat diese Entwicklung beschleunigt und den digitalen Graben deutlich ans Licht gebracht, etwa am Beispiel des erschwerten Zugangs zum Fernunterricht für Kinder von armutsbetroffenen Familien. Um diesen digitalen Graben zu schliessen, gilt es, die digitale Grundversorgung aller unterstützten Personen sicherzustellen und die Grundkompetenzen im Bereich IT gezielt zu fördern.

2. Finanzierung von IT-Geräten

Die digitale Grundversorgung soll dort, wo der Bedarf besteht, durch situationsbedingte Leistungen der Sozialhilfe sichergestellt werden. Personen in Ausbildung benötigen IT-Geräte nach Vorgaben der Bildungsinstitutionen. Diese werden bereits heute in der Regel als SIL im Bereich Bildung (SKOS-RL C.6.2.) anerkannt und entsprechend finanziert. Bei allen anderen Personen sollen mindestens vergünstigte IT-Geräte über SIL finanziert werden, wenn keine massgeblichen Gründe dagegensprechen.

Die Aufwendungen für SIL werden im individuellen Unterstützungsbudget als Ausgaben berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass im GBL bereits gewisse Leistungen enthalten sind, so auch für IT-Geräte. Konkret sind gemäss gewichtetem Warenkorb rund 1.5 Prozent des

GBL für Computer gedacht. Bei einer Einzelperson sind dies 15 Franken, bei einer Einzelperson in einem 5-Personenhaushalt noch 7 Franken. Aus Gründen der Praktikabilität und zur Reduktion des Verwaltungsaufwands empfiehlt die SKOS mit dem vorliegenden Merkblatt, diesen Betrag bei der Finanzierung von IT-Geräten über SIL nicht in Abzug zu bringen. Stattdessen soll verlangt werden, dass unterstützte Personen diesen Betrag für Peripheriegeräte wie Drucker etc. verwenden. Die Formulierung des SKOS-Warenkorbs soll im Rahmen der anstehenden Richtlinienrevision entsprechend präzisiert werden. Zudem sind Auslagen für Internet- und Telefongebühren im GBL enthalten und werden nicht zusätzlich über SIL vergütet.

Es gibt verschiedene Organisationen, über die vergünstigte Computer für Armutsbetroffene bezogen werden können. Die grösste Organisation in diesem Bereich ist aktuell der Verein „wir-lernen-weiter“. Sie bietet Partnerschaften mit Sozialdiensten an und liefert neu aufgesetzte Occasion-Laptops zum Preis von 150 Franken (Stand Januar 2022). Die Begünstigten werden durch die Partnerorganisation, d.h. durch die Sozialdienste, bestimmt.

3. Förderung der Grundkompetenzen im IT-Bereich

Die Förderung von Grundkompetenzen im Bereich IT ist zentral, wenn es darum geht, den digitalen Graben zu überwinden. Viele Menschen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, haben in diesem Bereich Defizite. Im Rahmen des Programms „einfach-besser“ werden in allen Kantonen Kurse in den Bereichen Lesen und Schreiben, Rechnen und Computer kostengünstig angeboten. Es wird empfohlen, unterstützte Personen für diese Kurse zu sensibilisieren. Die Abgabe eines Laptops soll mit der Klärung der vorhandenen IT-Kenntnisse einhergehen und, wo Bedarf besteht, mit einer Anmeldung zu einem entsprechenden Kurs.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bundesrat sieht momentan keinen Handlungsbedarf für Unterstützungsmassnahmen

Bern, 02.11.2022 - Der Bundesrat hat am 2. November verschiedene Unterstützungsmassnahmen für Unternehmen und Privathaushalte im Zusammenhang mit den hohen Energiepreisen und der Inflation diskutiert. Er kommt dabei zum Schluss, dass weder die Wirtschaftslage noch die Inflation eine Intervention rechtfertigen. Er sieht daher für den Winter 2022/23 keinen Bedarf für ausserordentliche Massnahmen.

Die Energiepreise sind zuletzt deutlich unter die Höchstwerte von Ende August 2022 gesunken. Die Inflation bleibt mit 3,3 Prozent im September 2022 zwar erhöht, ist aber weiterhin nur rund ein Drittel so hoch wie im Euroraum. Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes hat ihre Prognose für das BIP-Wachstum im Jahr 2023 zwar auf 1,1 Prozent gesenkt, erwartet jedoch unter der Annahme einer ausbleibenden schweren Energiemangellage keine Rezession.

Der Bundesrat diskutierte unter diesen Prämissen die Vor- und Nachteile von insgesamt dreizehn Unterstützungsmassnahmen, welche durch die interdepartementale Arbeitsgruppe aus fünf Departementen und zwölf Bundesämtern geprüft wurden. Dabei ging es insgesamt um acht mögliche Massnahmen für betroffene Unternehmen und fünf für betroffene Haushalte. Diskutiert wurden unter anderem verschiedene Varianten einer Rückkehr von Unternehmen vom freien Strommarkt in die Grundversorgung. Sämtliche Massnahmen wären jedoch mit starken Eingriffen, potenziellen Vollzugsproblemen und unerwünschten Nebenwirkungen verbunden. Der Bundesrat kommt daher zum Schluss, dass er momentan keinen Handlungsbedarf sieht.

Hingegen hat er das WBF beauftragt, die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen weiter zu beobachten und dem Bundesrat bei einer drohenden schweren Rezession Bericht zu erstatten sowie Handlungsoptionen aufzuzeigen. Zudem soll das UVEK dem Bundesrat bis Ende November 2022 eine Einschätzung der Auswirkungen der in der EU in Vorbereitungen befindlichen Massnahmen zu Dämpfung der Strompreise unterbreiten.

Adresse für Rückfragen

Kommunikation GS-WBF
info@gs-wbf.admin.ch
Tel. 058 462 20 07

Herausgeber

Der Bundesrat
<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
<http://www.wbf.admin.ch>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
<http://www.wbf.admin.ch>

<https://www.admin.ch/content/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-91117.html>



Kanton Zürich
Regierungsrat



Medienmitteilung

8. Dezember 2022

kommunikation@sk.zh.ch
www.zh.ch

Sozialhilfe: Rasche Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung

Der Kanton Zürich passt die Sozialhilfe der Teuerung an. Er setzt damit eine Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren rasch um.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehen vor, dass Anpassungen der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz auch in der Sozialhilfe nachvollzogen werden. Von der aktuellen Preisentwicklung sind Haushalte mit beschränkten Mitteln besonders betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefem Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden.

Um die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern, passt der Kanton Zürich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren rasch an die Teuerung von 2,5 Prozent an. Der Regierungsrat hat dazu auf Antrag der Sicherheitsdirektion die kantonale Verordnung zum Sozialhilfegesetz geändert. Die Anpassung gilt ab 1. Januar 2023. «Von der aktuellen Situation sind viele Sozialhilfebeziehende besonders betroffen; für sie ist der Kanton auch in schwierigen Zeiten da», so Sicherheitsdirektor und Sozialminister Mario Fehr.

Der Regierungsratsbeschluss [Nr. 1577/2022](#) ist unter [zh.ch/rrb](https://www.zh.ch/rrb) verfügbar.

Ansprechperson für Medien

heute Donnerstag, 8. Dezember 2022, von 10 bis 10.30 Uhr:

Regierungsrat Mario Fehr, Vorsteher der Sicherheitsdirektion, Telefon 043 259 21 08

Bundesrechtliche Ansätze für das Jahr 2023

1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (von Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben)

Stand 1.1.2023

	Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG Art. 9 Abs. 1 Bst. a ÜLG
Alleinstehende	20 100
Ehepaare	30 150
Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	20 100
Kinder ab 11 Jahren	
– 1. und 2. Kind je	10 515
– 3. und 4. Kind je	7 010
– 5. und weitere Kinder je	3 505
Kinder bis 11 Jahre	
– 1. Kind	7 380
– 2. Kind	6 150
– 3. Kind	5 125
– 4. Kind	4 270
– 5. und weitere Kinder je	3 560

2 Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten) ([Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#); [Art. 9 Abs. 1 Bst. b ÜLG](#))

Stand 1.1.2023

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	17 580	17 040	15 540
2 Personen	20 820	20 220	18 780
3 Personen	23 100	22 140	20 700
4 und mehr Personen	25 200	24 120	22 380
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	10 410	10 110	9 390
Rollstuhlzuschlag	6 420	6 420	6 420

* Die Zugehörigkeit jeder einzelnen Gemeinde ist in der Verordnung über die Zuteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen und Überbrückungsleistungen geregelt.

3 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14a ELV](#) (für teilinvalide Personen)

Stand 1.1.2023

Invaliditätsgrad	Nettoerwerbseinkommen
40% bis unter 50%	26 800
50% bis unter 60%	20 100
60% bis unter 70%	13 400
ab 70%	0

5 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14b ELV](#) (für nichtinvalide Witwen und Witwer)

Stand 1.1.2023

Alter	Nettoerwerbseinkommen
18 bis 40 Jahre	40 200
41 bis 50 Jahre	20 100
51 bis 60 Jahre	13 400
ab 60 Jahren	0

6 ÜL-Plafond nach [Artikel 7 Absatz 2 ÜLG](#)

Stand 1.1.2023

Alleinstehende Person	45 225
Ehepaar	67 838

7 Vermögensschwelle: Guthaben aus der beruflichen Vorsorge nach [Artikel 4 ÜLV](#)

Stand 1.1.2023

Guthaben aus der beruflichen Vorsorge	522 600
--	---------